

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

II. Schulpflicht und Schulbesuch

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

II. Schulpflicht und Schulbesuch.

1. Reichsverfassung Art. 145, 146, 147. Siehe Seite 4.
2. Gesetz, betr. die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften der Artikel 146 Abs. 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reichs gelten auch für die Grundschule.

Die Grundschulklassen (Stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

§ 2.

Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben.*) Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann

*) Als Vorschule und Vorschulklassen im Sinne dieser Anordnung haben an allen öffentlichen höheren und mittleren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend die für die ersten drei Schulpflichtjahrgänge bestimmten Klassen zu gelten, außerdem die selbständig bestehenden, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine höhere oder mittlere Lehranstalt dienenden Schulklassen. Öffentliche mittlere Lehranstalten sind neben den anerkannten Mittelschulen alle Schulen, deren Lehrziele über die Volksschule hinausgehen und die weder zu den Volksschulen noch zu den anerkannten höheren Lehranstalten oder den Fach- und Fortbildungsschulen gehören, also auch höhere und gehobene Mädchenschulen, Rektorats-, Lateinschulen und dergleichen. Min.-Erl. v. 2. März 1921. U III D. 580 U II W.

auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginne des Schuljahres 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginne des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß. *)

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginne des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang**) nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Abj. 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aufhebung für eine Vorschulklasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

§ 3.

Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaues öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere oder höhere Lehranstalten versetzt werden.

§ 4.

Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke

*) Ich veranlasse die Regierungen, sorgfältig darauf zu achten, daß die Vorschulklassen nicht wieder im Rahmen der Volksschule aufleben, indem Schüler und Schülerinnen, die nach ihren Leistungen für höhere Schulen geeignet erscheinen, schon in den ersten Schuljahren in Sonderklassen zusammengefaßt werden. Min.-Erl. vom 30. Dez. 1919, U III D 1992.

**) D. i. die Gesamtschülerzahl dieser Vorschulen bzw. Vorschulklassen am 21. 5. 20. Erl. v. 28. 3. 1922. U III D 583.

zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise *) in besonderen Fällen zugelassen werden. **)

§ 5.

Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinziger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Berlin, den 28. April 1920.

Der Reichspräsident.

3. Min.-Erl. vom 13. April 1921, U II 399 U III D, betr. Aenderung des Erlasses vom 2. März 1921 über die Grundschulen. (Auszug.)

Nachdem mir die anliegenden Richtlinien des Reichs für die Durchführung des Grundschulgesetzes am 15. März 1921 zugegangen sind, erhält mein Erlaß vom 2. März 1921 — U III D 580 I U II, U II W — folgende veränderte Fassung:

A.

*) Die Versuche, die durch Reichsgesetz festgelegte Grundschulpflicht durch Zirkel, Einzelunterricht und Familienschulen zu umgehen, häufen sich in einem solchen Maße, daß ein Einschreiten dagegen notwendig geworden ist. Gesuche um Befreiung von der Grundschulpflicht werden deshalb besonders gründlich zu prüfen sein, gegebenenfalls sind sie amts-, vertrauens- und schulärztlich nachzuprüfen. Kinder, die schulpflichtig, aber nach ärztlichem Gutachten noch nicht schulfähig sind, können, abgesehen von den Privatschulen, denen auf Grund des § 2 Absatz 2 des Grundschulgesetzes Aufschieb gewährt worden ist, nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden statt der öffentlichen eine Privatschule besuchen, da nicht zugelassen werden kann, daß schulpflichtige Kinder allgemein für die öffentliche Schule als nichtschulfähig, für Privatschulen aber als schulfähig gelten. Ärztliche Zeugnisse, nach denen Kinder aus Gesundheitsrücksichten nur von der öffentlichen Schule fernzuhalten, sonst aber schul- und unterrichtsfähig seien, werden gegebenenfalls zur Nachprüfung der Gesundheitsverhältnisse der in Betracht kommenden Klassenräume und Klassenbesetzung führen müssen. Gegen Privatschulen, die, entgegen dem Gesetz, für die vier ersten Schulpflichtjahrgänge eine höhere Zahl von Schülern aufnehmen als zur Zeit des Erlasses des Grundschulgesetzes, ist nach Maßgabe der für Preußen geltenden Bestimmungen vorzugehen. Min.-Erl. v. 16. Januar 1923, U III D 1825. 1.

**) Wenn Kinder bereits vor ihrem Eintritt in das schulpflichtige Alter Privatunterricht zu dem Zwecke erhalten, das Stoffgebiet der untersten Grundschulklasse schon vorher zu erlebigen, so ist ein derartig verfrühter Unterricht vom pädagogischen Standpunkt aus ernstlich zu beanstanden. Auch besteht das Ziel des Unterrichts in der Aufnahmeklasse der Grundschule nicht allein in der Vermittlung bestimmter Stoffgebiete, sondern darin, die gesamte geistige Entwicklung des Kindes so zu fördern, daß es befähigt wird, am Unterricht der zweituntersten Klasse mit Erfolg teilzunehmen.

Ich bin darum nicht in der Lage, zu genehmigen, daß ein so vorbereitetes Kind sogleich in die zweitunterste Klasse der Grundschule eintritt, zumal diese Genehmigung zu berechtigten Berufungen führen und bewirken könnte, daß eine derartige unpädagogische Maßnahme in größerem Umfange Platz greifen und zur Umgehung der gesetzlich festgelegten Grundschulpflicht führen würde. Min.-Erl. v. 27. Februar 1922, U III D 2685 1.

B. Private Lehranstalten.

1. Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten nach dem Gesetz die gleichen Grundsätze wie für öffentliche Vorschulen. Es besteht die Verpflichtung, Ostern 1921 mit dem Abbau der untersten privaten Vorschulklassen zu beginnen.

2. Ausnahmen sind nach dem Gesetz nur da zulässig, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau a) aus örtlichen Gründen untunlich ist, b) erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde.

3. Im Falle zu 2 a) kann die völlige Auflösung bis zum Beginne des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden. Die Entscheidung hat die Schulaufsichtsbehörde (Provinzialschulkollegium, Regierung) zu treffen.

4. Im Falle zu 2 b) ist nach dem Gesetz aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen; ferner kann auch hier die völlige Auflösung bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 ausgesetzt werden.

5. Öffentliche Mittel können nach den anliegenden Richtlinien des Reichsministeriums des Innern nicht gegeben werden, wenn ihre Inanspruchnahme durch Gewährung eines Aufschubs oder sonstige Maßnahmen zu vermeiden ist. Mit der Gewährung öffentlicher Mittel ist demnach im allgemeinen nicht zu rechnen.

6. Als sonstige Maßnahme kommt die Uebernahme privater Lehrkräfte in den öffentlichen Schuldienst in Frage. Diese Maßnahme wird zwar in den nächsten Jahren bei der großen Zahl der aus den abgetretenen Gebieten unterzubringenden Lehrkräfte sowie der Zahl der Anwärter auf Schwierigkeiten stoßen. Immerhin wird der Abbau privater Vorschulklassen durch Uebernahme geeigneter Lehrkräfte in den öffentlichen Schuldienst in jeder Weise zu fördern sein. Tritt durch Uebernahme in den öffentlichen Schuldienst in einzelnen Fällen eine Verminderung des Einkommens der übernommenen Lehrkraft ein, so wird der mit der öffentlichen Anstellung verbundene Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge fast immer als genügender Ersatz für die Verminderung des Einkommens anzusehen sein. Sofern es sich um ältere Lehrkräfte privater Schulen handelt, deren Uebernahme in den öffentlichen Schuldienst schon mit Rücksicht auf ihr Lebensalter nicht in Frage kommt, ist die weitere Sicherung ihrer Anwartschaften aus öffentlichen oder privaten Versicherungen durch Sicherstellung der weiteren Beitragszahlung zu erstreben. Sobald die Bezüge ihnen alsbald nach dem Ausscheiden aus ihrer Stellung zugewendet werden können, kommt eine weitere Entschädigung nicht in Frage.

Auch wird zu prüfen sein, ob sich nicht in einzelnen Fällen die Unterbringung privater Lehrkräfte in angemessener anderer öffentlicher oder privater Beschäftigung außerhalb des Schuldienstes ermöglichen läßt.

7. Soweit durch sonstige Maßnahmen wirtschaftliche Härten beim Abbau privater Vorschulklassen nicht zu umgehen sind, ist der Aufschub des Abbaues oder der Auflösung der Vorschulklassen durch die Provinzialschulkollegien oder Regierungen zu gestatten. Dabei wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß es zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Versorgung der privaten Lehrkräfte nötig ist, den Abbau der privaten Vorschulklassen eines größeren Bezirks nicht einheitlich auf den letzten Termin zu verschieben, sondern ihn, soweit der Aufschub nötig ist, auf verschiedene Jahre zu verteilen. Die Notwendigkeit des Aufschubs ist von Jahr zu Jahr zu prüfen. Zu Beginn des Schuljahres 1929/30 muß die Aufhebung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen beendet sein. Bei Gewährung eines Aufschubs ist § 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundschulgesetzes zu beachten. *)

8. Soweit die genannten Ausnahmefälle nicht vorliegen, ist der Abbau der privaten Vorschulen, wie bei den öffentlichen Vorschulen, mit Beginn des Schuljahres 1921/22 einzuleiten.

9. Die Aufnahme bezw. Wiederaufnahme von Knaben in die unterste Klasse privater Lyzeen und privater höherer oder gehobener oder mittlerer Mädchenschulen ist nur zulässig, soweit Ostern 1920 Knaben zum Unterricht in diesen Klassen zugelassen waren.

Anlage zu U II 399 U III D III I.

Richtlinien des Reichsministeriums des Innern
für die Durchführung des Grundschulgesetzes (zu III 853 vom
25. Februar 1921).

Zu § 1.

(Abs. 1 u. 2.) Die Länder werden die Lehrpläne ihrer Volksschulen dem § 1 anzupassen haben.

(Abs. 3.) Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollen weitere Jahrgänge der Volksschule als die vier untersten Klassen im wesentlichen nur zu Versuchszwecken als Grundschulklassen eingerichtet werden. Im allgemeinen entspricht es nicht der Absicht des Gesetzes, die Grundschule vorläufig über die vier untersten Jahrgänge auszu dehnen. Im Interesse der Einheitlichkeit werden die Länder ersucht, das Ergebnis entsprechender Versuche mitzuteilen.

Zu § 2.

(Abs. 1.) Die Durchführung der Vorschrift bleibt den Ländern überlassen. Falls ein allmählicher Abbau der öffentlichen Vorschulen (Vorschulklassen) erfolgt, muß dieser spätestens zu Anfang des Schuljahres 1921/22 mit der Beseitigung aller untersten Klassen beginnen und spätestens zu Anfang des Schuljahres 1924/25 beendet sein. Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach Landesrecht.

*) Die bisherige Schülerzahl darf nicht überschritten werden.

(Abs. 2.) Obwohl für private Vorschulen und Vorschulklassen grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten, ist ein Aufschub der völligen Auflösung bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 zulässig, falls eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist. Die Beurteilung der Frage, ob in den einzelnen Fällen diese Voraussetzung vorliegt, bleibt den Ländern überlassen. Wenn sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltsträger ergeben, ist nach dem Grundschulgesetz entweder aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen. Da bei der besonders ungünstigen Finanzlage des Reichs, der Länder und Gemeinden die Zahlung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden muß, sind vornehmlich sonstige öffentliche Maßnahmen zur Schaffung eines Ausgleichs nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

a) Wenn durch den Aufschub der Auflösung oder des Abbaues die Finanzanspruchnahme öffentlicher Mittel wesentlich verringert oder ganz vermieden werden kann, wird von der Gewährung des Aufschubs in weitestem Umfang Gebrauch zu machen sein. Jedenfalls können öffentliche Mittel des Reichs nicht gegeben werden, wenn ihre Finanzanspruchnahme durch Gewährung eines Aufschubs zu vermeiden ist. Den Ländern bleibt es zwar überlassen, in welchem Umfang sie einzelnen privaten Vorschulen und Vorschulklassen die Vergünstigungen des Abs. 2 gewähren wollen; jedoch muß sich das Reich im Einzelfall vorbehalten, ob sich die Finanzanspruchnahme von Mitteln des Reichs im Rahmen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 hätte vermeiden lassen. Mittel des Reichs werden nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums nicht gewährt, wenn die im Gesetz vorgesehene Frist bis 1929/30 nicht ausgenutzt ist.

b) Es wird ferner in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob nicht durch „sonstige öffentliche Maßnahmen“ Entschädigungsansprüche vermindert oder vermieden werden können. Derartige Maßnahmen können z. B. in der Uebernahme von Privatlehrkräften, auch von Schulunternehmern, die selbst Unterricht erteilen, in den öffentlichen Schuldienst liegen. Dabei wird die Uebernahme solcher Lehrkräfte, soweit es möglich ist, der Anstellung neuer Anwärter vorzuziehen haben. Auch wird sich in einzelnen Fällen die Unterbringung privater Lehrkräfte in angemessener anderer Beschäftigung außerhalb des Schuldienstes ermöglichen lassen. Tritt durch die Uebernahme in den öffentlichen Schuldienst in einzelnen Fällen eine Verminderung des Einkommens ein, so wird der mit der öffentlichen Anstellung verbundene Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge fast immer als genügender Ersatz für die Verminderung des Einkommens anzusehen sein.

c) Sofern es sich um ältere Lehrkräfte privater Schulen handelt, deren Uebernahme in den öffentlichen Schuldienst schon mit Rücksicht auf ihr Lebensalter nicht in Frage kommt, ist die weitere Sicherung ihrer Anwartschaften auf Alters- und Invalidenrente aus der Angestelltenversicherung zu erstreben. Soweit diese Bezüge ihnen alsbald nach dem Ausscheiden aus ihrer Stellung zugewendet werden können, kommt eine weitere Entschädigung nicht in Frage.

d) Die Uebernahme privater Lehrkräfte in den öffentlichen Dienst wird sich leichter durchführen lassen, wenn die Auflösung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen in den Ländern möglichst nicht gleichzeitig für alle Schulen in die Wege geleitet wird.

(Abs. 3.) Der Begriff der Vorschulklassen ist im Gesetz hinreichend erläutert.

Zu § 3.

Durch diese Vorschrift sind alle landesrechtlichen Bestimmungen, die einer Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an andere Schulgattungen, insbesondere an Volksschulen, aus anderen als finanziellen Gründen entgegenstehen, insofern außer Kraft gesetzt, als die Versetzungen infolge der Aufhebung der Vorschulen notwendig werden. Es ist demnach z. B. zulässig, einen an einer öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalt angestellten Lehrer gegen seinen Willen an eine öffentliche Volksschule zu versetzen, wenn ihm bei der Versetzung in rechtsgültiger Weise ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem etwa niedrigeren Einkommen als Volksschullehrer einschließlich Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gegeben wird.

Zu § 4.

Die Durchführung der Bestimmung bleibt den Ländern überlassen. Hinsichtlich der Bedeutung der Worte „nur ausnahmsweise in besonderen Fällen“ wird auf den vorletzten Absatz der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen. Es geht daraus hervor, daß diese Bestimmung nicht dazu führen darf, daß statt der wegfallenden Vorschulen nun Privatschulen oder Privatschulzirkel entstehen. Eine Vermehrung oder Vergrößerung der privaten Schulen in ihren vier untersten Jahrgängen ist keineswegs statthaft, wie auch aus der Begründung a. a. O. zu § 2 Abs. 2 hervorgeht.

4. Min.-Erl. vom 31. März 1923, U II 387 U III D 1, betr. Ausführung des Grundschulgesetzes. (Gefürzt.)

Es hat sich als notwendig erwiesen, die in Ausführung des Grundschulgesetzes bereits erlassenen Bestimmungen in einigen Punkten zu ergänzen. Im Anschluß an meine Runderlasse vom 13. April 1921 — U II 399 U III D III. 1 — und vom 9. Mai 1922 — U II W 3021 — bestimme ich daher das Folgende:

1.

2. Mit der reichsrechtlich festgesetzten vierjährigen Grundschulspflicht steht es nicht im Einklange, wenn innerhalb der öffentlichen Grundschule sogenannte Förderklassen oder sonstige Einrichtungen getroffen werden, die darauf abzielen, den Schülern (Schülerinnen) den Uebergang in die höhere oder mittlere Schule schon nach drei Jahren zu ermöglichen. Derartige Einrichtungen sind nicht zuzulassen.

3. Für die Kinder, die ihre Bildung in Einrichtungen — Zirkeln, Einzelunterricht, reinen Familienschulen usw. — erhalten, deren Besuch auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Grundschulbesuchs ausnahmsweise zugelassen ist, oder die sonstwie im Schulbesuch zurückgestellt sind, gilt gleichfalls die reichsrechtliche Bestimmung, daß sie in eine höhere oder mittlere Schule erst nach vier Jahren vom Beginne des Schulpflichtalters ab eintreten dürfen.

Ich weise dabei nochmals darauf hin, daß es Pflicht der Schulverwaltung ist, stets genau zu prüfen, ob Kinder wirklich als nicht fähig zum Besuche der öffentlichen Schulen zu erachten sind. Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Schulverwaltung, Vorschriften über Art und Umfang solchen Unterrichts zu erlassen, da die betreffenden Kinder ja nicht als schulpflichtig zu erachten sind. Es ist daher unzulässig, wie es mehrfach geschehen ist, von Schulaufsichts wegen eine bestimmte Wochenstundenzahl für solche Kinder vorzuschreiben.

4. Den privaten Vorschulen wird anheimgestellt, unter Anpassung an den Lehrplan der Grundschule auch noch für das vierte Grundschulpflichtsjahr eine besondere Klasse einzurichten. Die Zahl der in diese Klasse aufzunehmenden Kinder ist durch das Reichsgrundschulgesetz nicht beschränkt, soll jedoch die Durchschnittsschülerzahl der Vorschulklassen nicht übersteigen.

5. Besondere Beachtung verdient dabei der Hinweis, daß es vermieden werden muß, die Aufhebung privater Vorschulen und Vorschulklassen in größerem Umfange zu einem gleichen Zeitpunkte eintreten zu lassen. Es soll verhindert werden, daß durch den gleichzeitigen Eintritt zahlreicher Aufhebungen die anderweitige Unterbringung der freiwerdenden Lehrkräfte erschwert wird. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der an den privaten Vorschulen und Vorschulklassen tätigen Lehrkräfte, daß sie nicht erst am zulässigen Schlußtermin in größerer Zahl eine andere Tätigkeit suchen müssen. Ich mache dabei noch darauf aufmerksam, daß Lehrkräfte, die erst nach dem Inkrafttreten des Grundschulgesetzes in die Beschäftigung an privaten Vorschulen und Vorschulklassen eingetreten sind, keine besondere Berücksichtigung bei Beurteilung der Frage, ob Aufschub zu gewähren ist oder nicht, erwarten dürfen. Für solche Lehrkräfte würde auch ein Entschädigungsanspruch nach dem Grundschulgesetz nicht gegeben sein.

5. Min.-Erl. vom 1. September 1924, U III 7881 U III D, betr.
die Schulpflicht von Reichsausländern in Preußen.

Der Grundsatz, daß Kinder von Reichsausländern in Preußen nicht schulpflichtig sind, ist nicht nur im Verwaltungswege, sondern auch wiederholt durch Entscheidungen der Gerichtshöfe in oberster Instanz aufgestellt worden. Neuerdings hat das Kammergericht diesen Grundsatz in einer Entscheidung vom 24. Juni/8. Juli 1924 (I. Band 1924 S. 475) bestätigt. In der gleichen Entscheidung führt das Kammergericht mit Bezug auf die Vorschrift im Artikel 145 der Reichsverfassung: „Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren . . .“ aus: „Mag diese Vorschrift, wie die herrschende Ansicht annimmt, auch noch nicht geltendes Recht darstellen, sondern nur die Bedeutung einer programmatischen Erklärung haben, so bietet sie doch einen Beweis für die Richtung des in ihr ausgesprochenen Volkswillens.“ Weiter heißt es in der Entscheidung, daß kein Staat ein Interesse daran haben könne, Ausländer zu verpflichten, ihr Wissen im Inlande zu vervollkommen. Auch deshalb sei Artikel 145 der Reichsverfassung nur als ein Niederschlag der herrschenden Auffassung zu betrachten; er beschränke die Schulpflicht auf die Inländer, was daraus erhelle, daß er sich im zweiten Hauptteil der Verfassung: „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ befinde.*)

6. Gesetz, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.
Vom 7. August 1911.

§ 1. Blinde Kinder, welche das sechste Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (Schulpflicht).

Bei Kindern, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können

*) Die Kinder nichtreichsangehöriger Personen sind zwar zum Besuche der preußischen Schulen nicht verpflichtet, die Aufnahme wird ihnen aber auf den Antrag der Eltern oder sonstiger Erziehungspflichtiger im allgemeinen nicht zu versagen sein, wofür nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen. Sie ist in jedem Falle nur widerwillig zu gewähren und bedarf der vorher einzuholenden Zustimmung des Schulförstandes. Das gilt auch für Personen aus früher feindlichen Staaten. Ergeben sich Unzuträglichkeiten im Verlaufe des Schulbesuchs der ausländischen Kinder, so kann die Erlaubnis zurückgezogen werden, nötigenfalls ist unsere Entscheidung einzuholen. Rv. v. 30. August 1924, II A 2815.

und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Die Verpflichtung der Kinder ruht, solange für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit gesorgt ist.

§ 2. Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahrs folgenden Jahresschulschlusse.

§ 3. Kinder, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem Beginne des Schuljahrs vollenden, können ausnahmsweise schon an dem vorhergehenden Aufnahmetermine in die Schule aufgenommen werden. In diesem Falle kann ihre Entlassung nach achtjährigem Schulbesuch auch schon vor Erreichung des die Schulpflicht beendenden Lebensalters stattfinden.

§ 4. Ueber den Eintritt der Schulpflicht beschließt in kreisfreien Städten die Schuldeputation, im übrigen nach Anhörung der Ortsschulbehörde die Schulaufsichtsbehörde.

§ 5. Gegen diesen Beschluß steht den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter sowie dem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Ueber die Beschwerde beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. Zuständig ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben, und in Ermangelung eines solchen derjenige, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz des Kindes oder sein Aufenthaltsort befindet.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hat vor der Beschlußfassung den Kommunalverband und, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter zu hören; er kann auch andere Personen, insbesondere den Kreisarzt, den Leiter der zuständigen Taubstummen- beziehungsweise Blindenanstalt, den Ortsgeistlichen, den Lehrer, den Gemeindevorsteher und andere zur Äußerung auffordern oder als Sachverständige oder Zeugen, nötigenfalls eidlich, vernehmen. Im übrigen finden auf das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Bestimmungen der §§ 115 bis 126 des Gesetzes, betreffend die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sinngemäß Anwendung.

Der Beschluß ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter, der Schulaufsichtsbehörde und dem verpflichteten Kommunalverbande zuzustellen.

Die Beschwerde gemäß § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung*) steht den im Abs. 3 Genannten zu, den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter jedoch nur dann, wenn der Beschluß

*) Die Beschwerde ist demnach binnen 14 Tagen an den Bezirksausschuß zu richten.

die Entscheidung der Schuldeputation beziehungsweise Schulaufsichtsbehörde aufrecht erhält. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes der Schulpflicht unterliegenden taubstummen und blinden Kinder, für deren Unterricht nicht sonst in ausreichender Weise gesorgt wird, müssen vom Beginne der Schulpflicht an, in den Fällen des § 5 nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den Kommunalverband in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt oder an einem Orte untergebracht oder belassen werden, von welchem aus sie eine unterrichtliche Veranstaltung der bezeichneten Art besuchen können.

Verpflichtet ist der zur Fürsorge für das Blinden- und Taubstummenwesen allgemein berufene Kommunalverband, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben oder das Kind seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Verlegen die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes, so geht die Verpflichtung auf diesen über.

Die Entscheidung über die Unterbringung oder Belassung des Kindes liegt dem Kommunalverband ob.

Das Kind ist, soweit das in dem Bezirke desselben Kommunalverbandes möglich ist, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Wenn es nicht in der Anstalt wohnt, muß es tunlichst in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden. Dem Antrage der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweite Unterbringung ist tunlichst Folge zu geben.

Gegen die Verfügungen des Kommunalverbandes gemäß Abs. 3 und 4 steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 7.

§ 8. Von der erfolgten Unterbringung hat der Kommunalverband die Behörde, welche die Schulpflicht festgestellt hat, zu benachrichtigen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, gegen Eltern und den gesetzlichen Vertreter sowie diejenigen, denen die Obhut über das Kind anvertraut ist, sofern sie ein untergebrachtes Kind ohne Erlaubnis der Behörde zurückholen oder zu dem Besuche des Unterrichts der Anstalt nicht ausreichend anhalten, Strafbestimmungen nach Maßgabe der über die Bestrafung der Schulversäumnisse bei den öffentlichen Volksschulen bestehenden Vorschriften zu erlassen.

§ 9. Der Kommunalverband ist berechtigt, die Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder auszudehnen bis zu dem Jahresschulschlusse, welcher bei den blinden Kindern auf die Vollendung des 17., bei den taubstummen Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgt, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Ent-

wickelung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 10. Die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule darf nur stattfinden, wenn

1. die Schulpflicht des Kindes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 oder § 9 beendet ist,
2. die Erreichung des Zweckes der Unterbringung in anderer Weise sichergestellt ist,
3. aus anderen Gründen die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung des Kindes nicht mehr vorliegen,
4. aus besonderen Gründen die vorzeitige Entlassung gerechtfertigt erscheint.

Auch eine Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuche längstens auf die Dauer eines Schuljahrs kann ausgesprochen werden.

Ueber die Entlassung und die Zurückstellung befindet der Kommunalverband. Gegen dessen Entscheidung steht binnen 2 Wochen den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 11—14.

§ 15. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 16. Das Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

7. Verordnung vom 13. April 1923, II A 1473, über den Schulbesuch.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers tritt von heute ab folgende Verordnung über den Schulbesuch im Regierungsbezirke Frankfurt a. D. in Kraft:

1. Einschulung.

§ 1.

Alle Kinder, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30. Juni vollenden, sind verpflichtet, die Schule zu besuchen, sofern sie nicht mit besonderer Genehmigung des Schulrats Privatunterricht erhalten.

§ 2.

Es findet jährlich nur eine Aufnahme zu Beginn des Sommerhalbjahres statt. Noch nicht schulpflichtige Kinder dürfen keinesfalls aufgenommen werden.¹⁾

§ 3.

Zu den Aufnahmetermiinen sind die schulpflichtig werdenden Kinder ohne besondere Aufforderung bei dem Schulleiter (Rektor, Hauptlehrer, ersten oder alleinstehenden Lehrer) anzumelden. Die Schuldeputation (der Schulvorstand) ist berechtigt, innerhalb des Schulbezirkes besondere Einschulungsbezirke zu bilden, sowie Zeit und Form der Anmeldung zu bestimmen, auch anzuordnen, welche Papiere bei der Einschulung vorzulegen sind.²⁾

§ 4.

Die Zuweisung von Kindern zu Hilfsschulen darf in der Regel erst nach Ablauf von zwei Schulpflichtjahren und nur unter Mitwirkung des Schularztes und der beteiligten Lehrer und Schulleiter geschehen.

§ 5.

Die Aufnahme von blinden oder taubstummen Kindern darf nicht erfolgen. Für sie bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 1911 maßgebend.

§ 6.

Ist ein Kind körperlich oder geistig zurückgeblieben oder ist sein Wohnsitz von der Schule besonders weit entfernt, so kann auf Antrag in den Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen die Schuldeputation, sonst der Schulrat — unter Umständen nach Einforderung des Zeugnisses eines Arztes — gestatten, daß seine Aufnahme später erfolgt. Falls Schularzte angestellt sind, ist die Schuldeputation unter Zustimmung des Schulrats berechtigt, die Befugnis, Kinder zurückzustellen, den Rektoren mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Schularzt der Zurückstellung zuzustimmen hat; andernfalls ist die Entscheidung der Schuldeputation einzuholen.

¹⁾ Unter Bezugnahme auf die Verf. v. 3. Dezember 1923 — II A 3353 — weisen wir darauf hin, daß aus wirtschaftlichen Gründen das neue Schuljahr in der Volksschule am 1. April beginnen muß. Das alte Schuljahr ist am vorletzten Schultage des März zu schließen, am letzten werden die neuen Klassen zusammengestellt und den Kindern die Stundenpläne bekannt gegeben; am 1. April wird der Unterricht ordnungsmäßig aufgenommen.

Ob bei Mittelschulen das gleiche Bedürfnis besteht, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Höhere Mädchen- oder Knabenschulen müssen ihren Jahresschluß den anerkannten höheren Lehranstalten anpassen. Rv. v. 8. März 1924, II A 861.

²⁾ In Ergänzung der Verfügung vom 13. 4. d. Js. über den Schulbesuch weisen wir darauf hin, daß an der bisher bestehenden Verpflichtung der Ortspolizeibehörde, der Schule rechtzeitig vor dem Aufnahmetage ein Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder einzureichen, nicht geändert ist. Rv. v. 28. Juni 1923, II A 2632.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie körperlich und geistig für den Schulbesuch reif erscheinen. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.³⁾

II. Entlassung.

§ 7.

Die Entlassung der Kinder aus der Schulpflicht erfolgt bei anerkannter sittlicher und geistiger Schulreife zu Ostern mit dem Schlusse des Schuljahres, spätestens am 31. März, wenn das Kind sein 14. Lebensjahr bis zum 30. Juni, bei den nach § 6 Abs. 2 vorzeitig aufgenommenen Kindern bis zum 30. September beendet.⁴⁾

§ 8.

Der Lehrkörper hat in besonderer Konferenz bis spätestens 31. Januar darüber zu beraten, ob einzelnen Kindern das Zeugnis der Schulreife versagt werden muß. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Schulrats. Wird er genehmigt, so ist er den Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Entlassungstage bekannt zu geben.

§ 9.

Eine frühere Entlassung, als im § 7 vorgesehen, ist auf Antrag zulässig, wenn ein Notstand in der Familie dies erfordert und an der Schulreife des Kindes kein Zweifel besteht.⁵⁾

Die Entscheidung hierüber steht in Schulverbänden mit mehr als 25 Stellen der Schuldeputation, sonst dem Schulrat zu. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist dies in dem Entlassungszeugnisse zu vermerken.⁶⁾

§ 10.

Bei seiner Entlassung aus der Schule erhält jedes Kind ein würdig ausgefertigtes Entlassungszeugnis.⁷⁾ Darin sind der Name, der Geburts-

³⁾ Die Entscheidung hat in kreisfreien und gleichgestellten Städten die Schuldeputation, sonst der Schulrat zu treffen. Verf. v. 28. 6. 1923. II A 2632.

⁴⁾ Die Konfirmation kommt dabei nicht mehr in Betracht. M.-E. v. 21. 4. 20. U III D 608.

⁵⁾ Mit Baden und Sachsen ist vereinbart, daß „Kinder, die bereits in ihrem Heimatsstaate vor dem Verzuge in den andern Staat der Schulpflicht genügt haben und sich darüber durch ein Zeugnis ihrer heimischen Schulbehörde ausweisen können, zum Besuche der Volksschule in dem Staate ihres Aufenthalts nicht mehr heranzuziehen sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Recht eine größere Ausdehnung des obligatorischen Schulbesuchs vorschreibt“. M.-E. v. 13. 1. 1921. U III D 2303.

⁶⁾ Nach den Kammergerichtsentscheidungen vom 17. 11. 91 (J. S. 651,91) und vom 18. 11. 97 (S. 757,97) muß eine förmliche Schulentlassung stattfinden. Andernfalls sind Eltern nicht berechtigt, ihr Kind vom Schulbesuch zurückzuhalten.

⁷⁾ Ab Ostern d. Jz. sind in sämtlichen Volksschulen unseres Bezirks für die Schulentlassungszeugnisse Vorbrüche mit vorgebrudten Lehrfächern zu verwenden, wie sie im Verlag von Trowitsch & Sohn in Frankfurt a. O. unter Abt. XVIII Nr. 72 auf Lager gehalten werden. Rv. v. 28. Januar 1925, II A 288.

tag, der Geburtsort, das Bekenntnis, die zuletzt besuchte Klasse und Urteile über Betragen, Fleiß, Schulbesuch, Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben. Eine Abschrift bezw. ein Auszug im Zeugnisbuche ist bei den Schulakten aufzubewahren.

Das Entlassungszeugnis ist in einklassigen Schulen von dem Lehrer, in mehrklassigen von dem Klassenlehrer und dem Schulleiter zu unerzeichnen.

§ 11.

Auf Antrag der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten kann die Schuldeputation (der Schulvorstand) den Besuch der Schule über die Schulpflichtzeit hinaus gestatten.

§ 12.

Alle entgegenstehenden Regierungs-Verfügungen über Schulaufnahme und Schulentlassung werden aufgehoben.

**8. Verordnung vom 5. Juli 1924, II A 2106, über
Bestrafung der Schulversäumnisse.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Bestrafung der Schulversäumnisse vom 14. Juni 1924*) verordnen wir als Schulaufsichtsbehörde des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. für die uns unterstellten Schulen was folgt:

§ 1. Wenn ein schulpflichtiges Kind ohne genügende Entschuldigung die Schule versäumt, so werden die Eltern bezw. die sonstigen Personen, denen die Sorge für die Person des Kindes zusteht, mit Geldstrafe von 50 Goldpfennig bis zu 25 Goldmark für den einzelnen Schulversäumnisfall bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1924 in Kraft.

**9. Verf. des Regierungspräsidenten vom 3. Oktober 1924, I A 1802,
betr. Bestrafung der Schulversäumnisse. (Auszug.)**

Von besonderer Bedeutung ist auch die strafrechtliche Ahndung von Schulversäumnissen in den Fällen, in denen der Schulleiter bei der Ortspolizei Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1924

*) 14. 6. 24. Gesetz über die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, wegen der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder gegen diejenigen, denen die Sorge für deren Person zusteht, im Wege der Verordnung Strafvorschriften zu erlassen und darin Geldstrafen von 50 Goldpfennigen bis zu 25 Goldmark für den einzelnen Schulversäumnisfall anzudrohen.

in Verbindung mit der Verordnung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hier vom 5. Juli 1924 — II A 2106 — beantragt. Eine schriftliche Warnung durch den Schulleiter ist dem regelmäßig vorausgegangen. Die Frage, ob eine Schulversäumnis als entschuldigt angesehen werden kann, ist durch den Lehrer bzw. Schulleiter bereits gewissenhaft und für die Ortspolizeibehörde maßgebend geprüft. Der Antrag an die Ortspolizeibehörde erfolgt mittels einer Liste gemäß der Ausführungsbestimmung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu der bezeichneten Verordnung vom 10. September 1924 — II A 2750. Die Versäumnislisten sind von der Ortspolizeibehörde den Schulleitern spätestens binnen 14 Tagen zurückzusenden.

Grundsätzlich ist noch darauf hinzuweisen, daß in allen Fällen, wo ein Antrag auf Bestrafung oder Strafanzeige durch einen Beamten oder eine Behörde gestellt ist, die zur Ueberwachung der Innehaltung der einschlägigen Bestimmungen auf dem betreffenden Gebiet besonders berufen ist (z. B. Schulleiter), regelmäßig von der Ortspolizeibehörde ein öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Ahndung anzunehmen und deshalb eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen ist. In besonderen Zweifelsfällen wird zweckmäßig eine Entscheidung der polizeilichen Aufsichtsbehörde (Landrat bzw. Regierungspräsident, bei kreisfreien Städten) einzuholen sein.

Bei Abgabe von Strafanzeigen an den Amtsanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft in den vorstehend bezeichneten Fällen, soweit Vergehen in Frage kommen, ist das bestehende öffentliche Interesse an der Bestrafung besonders zu betonen und nötigenfalls des näheren zu begründen. Schließt sich der Amtsanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft der Auffassung der Ortspolizeibehörde nach dieser Richtung hin nicht an, so ist zweckmäßig in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung an die polizeiliche Aufsichtsbehörde zu berichten, die sich gegebenenfalls mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt in Verbindung setzen kann.

Die nachgeordneten Polizeibehörden sind entsprechend anzuweisen.

10. Reg.-Verf. vom 10. September 1924, II A 2750, betr. Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 5. Juli 1924.

1. Um den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen und um gegen unerlaubte Versäumnisse einschreiten zu können, ist in jeder Schulklasse eine Versäumnisliste mit Tinte zu führen, die den Namen und das Alter der Kinder enthalten soll und täglich nach Schluß der ersten Unterrichtsstunde durch Eintragung der Vermerke für die fehlenden Kinder weitergeführt werden muß.

2. Der Lehrer hat nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden, welche Versäumnisse als entschuldigt anzusehen sind.¹⁾ In zweifelhaften Fällen ist der Schulleiter berechtigt, eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Zeugnis zu fordern. Wenn ein kreisärztliches Zeugnis nötig erscheint, ist der Fall dem Schulrat zur Entscheidung vorzutragen.

3. Wo in einem Monate eine oder mehrere unentschuldigte Versäumnisse vorgekommen sind, und eine Besprechung mit den Eltern²⁾ oder mit den Personen, denen die Sorge für die Kinder zusteht, keinen Erfolg hat, ist von dem Schulleiter eine schriftliche Warnung zu erteilen.

4. Wenn nach der erteilten Warnung im gleichen Schuljahre eine unerlaubte Schulversäumnis vorkommt, ist von dem Schulleiter bei der Polizeibehörde auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1924 Bestrafung zu beantragen.

5. Der Antrag erfolgt mittels einer Liste mit folgendem Vordrucke:

Antrag auf Bestrafung unentschuldigter
Schulversäumnisse.

der Schule zu
für den Monat 19 . . .

Die Richtigkeit der hierin angegebenen ohne
Erlaubnis versäumten Schultage bescheinigt amtlich

., den . . . ten 19 . . .

Der Lehrer.

Eingereicht am . . . ten 19 . . .

von dem Schulleiter.

¹⁾ Nach der Kammergerichtsentscheidung vom 28. 3. 92 (Johov-Vb. 13 S. 377) sind die Kinder auch verpflichtet, an Schulfesten und Schulausflügen teilzunehmen, die eine für die Schüler bestimmte, auf ihre Erziehung gerichtete Veranstaltung darstellen.

Nach dem Min.-Erl. vom 30. 12. 20, U III B 8374 ist die Teilnahme an den durch Erlaß vom 29. 3. 20, U III B 6543 eingeführten Ergänzungen des Turnunterrichts für die Schüler und Schülerinnen ebenso verbindlich wie die am Turnunterricht.

Versäumnisse der Handarbeitsstunden sind ebenso zu behandeln und ebenso zu bestrafen wie die sonstigen Schulversäumnisse, auch wenn dem betreffenden Mädchen Unterricht in weiblichen Handarbeiten im Hause erteilt wird.

Es ist streng darauf zu halten, daß die Versäumnisse des Handarbeitsunterrichts in die monatlich einzureichenden Versäumnislisten von den Lehrern genau eingetragen und auf Grund der letzteren die notwendigen Strafanträge regelmäßig gestellt werden. Bei der Entscheidung, ob die Versäumnis als entschuldigt anzusehen sei oder nicht, ist es jederzeit als erschwerender Umstand anzusehen, wenn die sonstigen Lehrstunden an dem betreffenden Schultage besucht worden sind und die Versäumnis nur auf den Handarbeitsunterricht sich erstreckt hat.

²⁾ Kammerger. 10. 8. 21, I S 518/21. 18. Ein Recht der Staatsbürger, zur Selbsthilfe zu schreiten und im Rahmen des allgemeinen Schulstreiks ihre Kinder vom Besuch der Schulen zurückzuhalten, besteht nicht.

Nummer	Vor- und Zuname des aus- gebliebenen Kindes — Geburtstag	Name, Stand, Gewerbe der Eltern oder der Personen, denen die Sorge für das Kind obliegt	Zahl der ver- säum- ten Tage	Vor- ge- brachte Ent- schuldi- gungen	Ent- scheidung des Lehrers über die Gültigkeit der Entschul- digung	Frühere Bestrafung wegen Schulver- säumnis — Tag der schriftlichen Warnung	Festsetzung der Strafe seitens der Orts- polizei- behörde — Geldstrafe		Bemer- kungen über den Vollzug der Strafen
							M	S	

6. Der Vordruck ist nach Wiedereingang in ein besonderes Akten- stück zu heften und bei den Schulakten aufzubewahren.

7. Arbeitgebern, die mehrmals bestraft werden mußten, weil Kinder, über die ihnen die Sorge zusteht, ohne ausreichende Entschuldi- gung die Schule versäumt haben, ist vom Schulvorstande die Ausnahme weiterer fremder Kinder in die Schule schriftlich zu versagen.

11. Reg.-Verf. vom 26. September 1883, II B¹ 3670, betr. die Ein- richtung und Führung von Versäumnislisten.

Die behufs Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse an die Polizeibehörden allmonatlich einzureichenden Schulversäumnis- listen können von den Lehrern nur auf Grund regelmäßig und sorg- fältigst geführter Versäumnislisten mit der der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Verläßlichkeit ausgefertigt werden. Wir empfehlen ebenso den Lehrern, wie den Schulleitern und Schulinspektoren, dieser Angelegenheit die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuzuwenden und dahin zu sehen, daß die Eintragungen in die Versäumnislisten sich als unbedingt glaubwürdig und genau darstellen. Diesen Verzeichnissen eignet der Charakter amtlicher Bezeugungen*), und die peinlichste Sorgfalt bei Führung derselben ist um so dringender geboten, als die Lehrer öfters in die Lage kommen werden, für die Richtigkeit ihrer Angaben einstehen zu müssen. Indem wir nachdrücklichst hieran erinnern, bestimmen wir hinsichtlich der Einrichtung der Versäumnis- listen und der Führung derselben im einzelnen folgendes:

*) Falsche Eintragungen sind seitens der Gerichte als Urkundenfälschung bestraft worden.

1. Für jede Schulklasse ist eine gesonderte Versäumnisliste, und zwar am besten in tabellarischer Form zu führen, der Art, daß die gesamten Schulversäumnisse eines jeden Kindes für das ganze Jahr neben dem Namen des Kindes übersichtlich nach dem Datum eingetragen werden.*)

2. In die Versäumnisliste der Klasse müssen alle vorkommenden Schulversäumnisse der zu ihr gehörenden Kinder ohne jede Ausnahme regelmäßig eingetragen werden. Durch Krankheit oder sonst aus triftigen Gründen entschuldigte Versäumnisse sind in üblicher Weise zu kennzeichnen. Tag und Dauer der Versäumnis müssen in jedem Falle zweifellos ersichtlich sein.

3. Die Versäumnisliste muß bei Beginn des Schuljahres selbstverständlich immer neu aufgestellt und geordnet, an jedem Halbjahresanfang berichtigt und vervollständigt, zu jeder Zeit aber auf dem laufenden erhalten werden und derartig dem Stande der Klasse entsprechen, daß über den Verbleib aller Kinder genaueste Auskunft erteilt werden kann, die ausgeschiedenen gestrichen, die im Laufe des Schulsemesters hinzugekommenen nachgetragen sind, und zwar mit Angabe des Datums des Ab- oder Zugangs und des Ortes, woher sie gekommen oder wohin sie verzogen sind.

4. Die Eintragung der fehlenden muß jederzeit am Schlusse der ersten Unterrichtsstunde sowohl des Vormittags wie des Nachmittags stattfinden. Unterrichten in einer Klasse mehrere Lehrer, so hat immer derjenige, der am Vor- und Nachmittage die erste Unterrichtsstunde gegeben hat, die Eintragung zu vollziehen. Dies schließt nicht aus, daß der als Klassenlehrer bezeichnete Lehrer für die Ordnung der Versäumnisliste wie für das sonstige Klasseninventar verantwortlich bleibt.

5. Am Schlusse eines jeden Monats oder in den sonst ortsüblich gewordenen kürzeren Zeiträumen haben die Lehrer bzw. die Klassenlehrer und Rektoren, die als unentschuldig in den Versäumnislisten angemerkt und bis dahin ohne triftige Entschuldigung gebliebenen Schulversäumnisse in den der Polizeibehörde zur Straffestsetzung einzureichenden Antrag aufzunehmen.

12. Reg.-Verf. vom 28. Januar 1880, II B¹ 2571, betr. die Ermittlung und Einschulung der schulpflichtigen Kinder.

Um der mehrfach bemerkten Unsicherheit darüber zu begegnen, wie die schulpflichtig gewordenen Kinder zu ermitteln sind, und wie die rechtzeitige Einschulung dieser, sowie die ungesäumte Zuführung der im Laufe des Schuljahres neu zugezogenen Kinder sichergestellt werden muß, wird hierdurch folgendes zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

*) Die Liste ist zu heften und mit festem Umschlag zu versehen.

1. Wie es in den Städten eine der bedeutendsten Obliegenheiten der Schuldeputationen ist, „daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen“ (Instr. vom 26. Juni 1811), so ist auf dem Lande „die Sorge für den regelmäßigen Besuch der Schule eine Hauptpflicht des Schulvorstandes“.

Vor allen Dingen müssen daher neben den Lehrern in den Städten die Schuldeputationen, auf dem Lande die Schulvorstände die Ermittlung der ordnungsmäßig der Schule zuzuführenden Kinder sich angelegen sein lassen und zu den für diesen Zweck geeignet erscheinenden und sogleich näher zu bezeichnenden Maßnahmen des Magistrats und der Ortsvorstände nötigenfalls rechtzeitig Anregung geben.

2. Da nicht erwartet werden kann, daß das Publikum, wengleich im allgemeinen mit den Bestimmungen über den Beginn des schulpflichtigen Alters bekannt, mit den den Gegenstand betreffenden Spezialvorschriften vertraut und dieser zu rechter Zeit immer eingedenk sei, so haben in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die Ortsvorstände in gehöriger Frist vor Eintritt jedes Schulaufnahmetermins denselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dabei diejenige Altersstufe der Kinder, welche gerade schulpflichtig wird, genau zu bezeichnen.

Die Bestimmung, daß am gehörigen Termine die schulpflichtig gewordenen Kinder unaufgefordert zur Aufnahme in die Schule anzumelden sind, ist nicht geeignet, die Ortsbehörden der an sich notwendigen allgemeinen Bekanntmachung vorstehend bezeichneten Inhalts zu entheben, sondern schließt nur die Berechtigung der Eltern aus, die Zuführung der schulpflichtig werdenden Kinder zur Schule von dem Empfange einer speziell an sie gerichteten Aufforderung abhängig zu machen.

3. Um zu verhüten, daß bei Verabsäumung der Anmeldung seitens der Eltern einzelne Kinder über die bestimmungsmäßige Altersgrenze hinaus der Erfüllung der Schulpflicht entzogen werden, muß überall, wo die Schulvorsteher, Lehrer und Schulaufseher den Personalbestand der einzelnen Haushaltungen jederzeit zu übersehen nicht imstande sind, also in den Städten, in den größeren ländlichen Ortschaften mit häufig wechselnder Arbeiterbevölkerung, endlich in Schulgemeinden, die sich aus mehreren Ortschaften zusammensetzen, die Ermittlung der zu einem bestimmten Schulaufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder, unabhängig von dem seitens des Schullehrers oder Schulrektors gefertigten Verzeichnisse der Angemeldeten, von dem Ortsvorstande bezw. dem Magistrate bewirkt werden. Zur Herstellung vollständiger und zuverlässiger Listen dienen denselben:

- a) Auszüge aus den Standesregistern, welche überall zu erlangen sind, da nach § 16 al. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die Standesbeamten die Einsicht der Register und die Erteilung von Auszügen im amtlichen Interesse gebührenfrei zu gewähren haben;*)
- b) die Ab- und Anmeldungen der den gewöhnlichen Wohnort wechselnden Personen oder Hausstände, bei welchen die Eintragung schulpflichtiger oder demnächst schulpflichtig werdender Kinder der neu Anziehenden in besondere Listen angängig und zweckdienlich ist.

Durch Zusammenstellung der unter a und b vorstehend erwähnten Verzeichnisse muß sich eine Liste der an jedem Schulaufnahmetermine am Orte vorhandenen Schulpflichtigen ergeben, die dem wirklichen Präsenzstande derselben mit möglichster Genauigkeit entspricht.

4. Diese Listen der Schulpflichtigen haben die Magistrate und Ortsvorstände an jedem Aufnahme- oder Einschulungstermine den zuständigen Schulleitern zu übermitteln. Die Letzteren sind gehalten, mit Hilfe derselben und unter evtl. Mitwirkung der Schulvorsteher durch die Lehrer feststellen zu lassen, ob alle schulpflichtig gewordenen Kinder des Schulbezirks auch tatsächlich zur Schule angemeldet und in dieselbe aufgenommen worden sind. (Bezüglich der etwa ermittelten Säumigen sind nach fruchtlos erfolgter Erinnerung die geeigneten Zwangsmaßnahmen in Anwendung zu bringen.)

5. Kinder neu anziehender Personen, welche bereits im schulpflichtigen Alter stehen und schon anderwärts die Schule besucht haben, müssen sofort der Ortsschule zugeführt werden, und haben, damit in dieser Beziehung Verjämnisse ausgeschlossen bleiben, die Magistrate und Ortsvorstände alsbald nach geschehener Anmeldung die Schulleiter mit Nachricht zu versehen und Maßregeln zur wirksamen Kontrolle des Schulbesuchs zu treffen.

6. Wo die Beachtung und pünktliche Durchführung der vorstehenden Anordnungen vermißt wird und infolgedessen die zuverlässige Ermittlung der vorhandenen schulpflichtigen Kinder in Frage gestellt erscheint, da muß seitens der Lehrer zunächst die Hilfe der Schul-

*) Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ordnen wir hiermit an, daß für Schul- und Unterrichtszwecke die nach dem Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13. Februar d. Jz. — I. e 120 — von den Standesbeamten ausgestellten, nur den Vor- und Zunamen, Geburtstag und -jahr sowie Geburtsort enthaltenden Geburtscheine für Schul- und Unterrichtszwecke in der Regel als genügend anzusehen sind. Rv. v. 29. Juni 1918, II. A.

deputationen und Schulvorstände in Anspruch genommen werden, und, wenn solches ohne Erfolg geschehen sein sollte, die Beschreitung des Beschwerdeweges nicht verabsäumt werden.

13. Min.-Erl. vom 27. September 1880, U III A 15554, betr. die Einschulung ungetaufter Kinder christlicher Eltern.

Unter denjenigen Kindern, welche im bevorstehenden Wintersemester ihr sechstes Lebensjahr vollenden und dadurch das schulpflichtige Alter erreichen, werden sich zum erstenmal solche befinden, welche nicht des Sakraments der Taufe teilhaftig geworden sind, obgleich ihre Eltern einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Schule hat die Pflicht, soweit ihre gesetzliche Zuständigkeit reicht, den hieraus für die sittlich-religiöse Unterweisung der betreffenden Kinder zu besorgenden Nachteilen nach Kräften entgegenzuwirken.

Die Regierung wolle darum Sorge dafür tragen, daß die bezüglichlichen Verhältnisse bei der Aufnahme der schulpflichtigen Kinder genau festgestellt und in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen ungetaufter Kinder evangelischer Eltern in Rücksicht auf die Zugehörigkeit der letzteren zur evangelischen Kirche den evangelischen, ungetauften Kinder katholischer Eltern von dem entsprechenden Gesichtspunkte aus den katholischen Schulen zugewiesen werden.

Abschrift zur Kenntniznahme und Nachachtung. Dabei bestimmen wir, daß, wo ungetaufter Kinder aufgenommen werden, dies bei Eintragung der Namen in die vorschriftsmäßig zu führenden Hauptschülerverzeichnisse der betreffenden Schulen ausdrücklich angemerkt werde. (Rv. v. 11. 10. 1880, II B 1 3792.)

14. Reg.-Verf. vom 16. November 1917, II A IIa 5 11, betr. Einschulung von Kindern aus höheren Schulen.

Anläßlich eines Falles erinnern wir daran, daß der Abgang noch schulpflichtiger Schüler (Schülerinnen), sofern sie nicht zu einer anderen höheren Schule übergehen, der zuständigen Ortsschulbehörde anzuzeigen ist. Dies hat sofort nach Entlassung des betreffenden Schülers (der Schülerin) zu geschehen. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Schulpflicht weisen wir insbesondere darauf hin, daß diese nicht mit dem Tage der Vollendung des 14. Lebensjahres erlischt, sondern erst mit Schluß des Schuljahres, in welchem das 14. Lebensjahr vollendet worden ist. Bei der Aufnahme von noch schulpflichtigen Zöglingen, die nicht von höheren Lehranstalten kommen, sind die Rücklaufabschnitte der Ueberweisungsscheine auszufüllen und der Absendungsstelle unverzüglich zuzustellen.

Vorstehende Verfügung ist auch von uns unterstellten höheren Mädchenschulen, sowie von Mittelschulen zu beachten.

Die Ortsschulbehörden haben für die Einschulung der gemeldeten, aus höheren Schulen entlassenen Schüler zu sorgen, die Schulleiter den Anstalten, aus denen die Schüler entlassen sind, die Aufnahme der Kinder in die ihnen unterstellte Schule umgehend anzuzeigen.

15. Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Das am 1. April 1912 in Kraft tretende Gesetz*) verfolgt den Zweck, die Grundlage für eine allgemeine**) Beschulung der blinden und taubstummen Kinder zu schaffen.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände. (Für Brandenburg ist der unter Leitung des Landesdirektors stehende Provinzialverband der verpflichtete Kommunalverband.)

Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist im allgemeinen die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, jedoch für die Schulen in den Blinden- und Taubstummenanstalten, einschließlich derjenigen von Privatpersonen, Vereinigungen oder öffentlichen Verbänden unterhaltenen Anstalten, das Provinzialschulkollegium (§ 14). Demgemäß führen mit den in dieser Ausführungsanweisung getroffenen Maßgaben die Regierungen die Aufsicht über den Privatunterricht und über die Vorbereitungen für die Einschulung und Unterbringung der Kinder in Anstalten, während von der erfolgten Einschulung ab die weitere Aufsicht auf die Provinzialschulkollegien übergeht.

Der Schulaufnahmetermin ist für jede Provinz einheitlich von dem Provinzialschulkollegium nach Anhörung des Kommunalverbandes festzusetzen. Die regelmäßige Schulaufnahme findet nur einmal im Jahre statt. Auch die nicht von dem Kommunalverbände unterhaltenen Anstalten haben den von dem Provinzialschulkollegium für die Provinz festgesetzten Schulaufnahmetermin einzuhalten.

I. Verfahren bei Feststellung der Schulpflicht.

Die Kontrolle über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden oder taubstummen Kinder liegt den Ortsvorständen (Magistraten, Bürgermeistern, Gemeinde- und Gutsvorstehern) ob. Diese

*) Vergl. Abschnitt II Nr. 2, Seite 7.

**) Eurer Excellenz stimme ich darin bei, daß das Gesetz über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 nur eine weitere Ausgestaltung der geltenden Bestimmungen über die Schulpflicht darstellt. Soweit das Gesetz selbst nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist daher seine Anwendung an die sonst für die Schulpflicht gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen gebunden.

Da die Ausländer der Schulpflicht allgemein nicht unterliegen, findet auch das Gesetz über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder auf sie keine Anwendung. Die Behörden, welche über die Einschulung der Kinder nach dem genannten Gesetz zu beschließen haben, haben daher auch die Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Kinder zu prüfen. In Zweifelsfällen wird es sich empfehlen, das Ergebnis der Prüfung in den Beschluß mit aufzunehmen. Min.-Erl. vom 30. März 1915.

haben eine Nachweisung der noch nicht schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder laufend zu führen. In diese Nachweisung sind alle taubstummen und blinden Kinder, ferner alle wegen hochgradiger Taubheit oder Schwachsichtigkeit dem Gesetze nach § 1 Abs. 3 und 4 voraussichtlich unterworfenen Kinder sowie endlich alle Kinder, die taubstumm und zugleich blind sind, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und den Vermögens- und Berufsstand der Eltern aufzunehmen. Zweck der Aufstellung der Nachweisung wird es sich namentlich in größeren Orten empfehlen, daß die Ortsvorstände alljährlich eine öffentliche Aufforderung an die Eltern und gesetzlichen Vertreter erlassen, alle mit den genannten Fehlern behafteten Kinder, die das 4. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Anmeldung zu bringen.

Damit die Kommunalverbände über die Anzahl der vorhandenen blinden und taubstummen Kinder unterrichtet werden und rechtzeitig die für ihre zukünftige Unterbringung erforderlichen Maßnahmen treffen können, ist eine Ausfertigung dieser Nachweisung nach anliegendem Muster jedesmal $1\frac{1}{2}$ Jahre vor demjenigen Schulaufnahmetermine, an welchem die Kinder normalmäßig nach § 1 des Gesetzes eingeschult werden müssen, an die Ortsschulbehörde (Schuldeputation, Schulvorstand) einzureichen. Für den Fall, daß für die taubstummen und für die blinden Kinder verschiedene Schulaufnahmetermine festgesetzt sind, müssen getrennte Nachweisungen aufgestellt und jede zu ihrer Zeit eingereicht werden. Den Ortsvorständen bleibt es überlassen, gegebenenfalls in Spalte 8 der Nachweisung darzulegen, weshalb sie ein Kind zum Unterricht in der Anstalt nicht für genügend entwickelt und bildungsfähig halten.

Die Ortsschulbehörden in den nichtkreisfreien Städten und auf dem Lande (Schuldeputation, Schulvorstand bezw. Schulleiter) haben die Nachweisung alsbald mit ihren Neußerungen dem Schulrat weiterzureichen, der sie durch die Hand des Landrats (Oberamtmanns) der Regierung vorlegt. Unverzüglich nach Eingang der Nachweisung haben in kreisfreien Städten die Schuldeputationen, für nichtkreisfreie Städte und für das Land die Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, eine Abschrift der Nachweisung dem Landeshauptmann (Landesdirektor), in den Hohenzollernschen Ländern dem Landesauschusse, zu übersenden.

Jedesmal 6 Monate vor dem Schulaufnahmetermine*) haben die Ortsvorstände anzuzeigen, ob und welche Veränderungen in der vorjährigen Nachweisung eingetreten sind, insbesondere die Nachweisung zu berichtigen, wenn Kinder infolge Wegzugs der Eltern oder Tod ausgeschieden oder infolge Zuzugs hinzugekommen sind. Es bleibt den Ortsvorständen überlassen, behufs Feststellung etwaiger Veränderungen mit den Einwohnermeldeämtern in Verbindung zu treten.

*) Beide Listen sind nach Ab. vom 21. 1. 12, I A 197, zum 20. September i. J. einzureichen.

Die Berichtigungen haben gegebenenfalls auch die nötigen Angaben über diejenigen Kinder zu enthalten, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich 3 Monate nach dem nächsten Schulaufnahmetermin vollenden, sofern die Eltern die vorzeitige Einschulung wünschen (§ 3). Von diesen Berichtigungen und Ergänzungen hat die Schuldeputation bezw. Königliche Regierung dem Landeshauptmann (Landesdirektor), in den Hohenzollernschen Landen dem Landesauschusse, ebenfalls Kenntnis zu geben. Gleichzeitig, also jedesmal ein halbes Jahr vor dem nächsten Schulaufnahmetermine, sind von den genannten Behörden sogleich die für die Beschlußfassung über den Eintritt der Schulpflicht noch erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Nötigenfalls ist hierzu ein Termin an Ort und Stelle anzuberaumen. Jedes Kind ist behufs Feststellung seiner genügenden körperlichen und geistigen Entwicklung und Bildungsfähigkeit durch den Kreisarzt (Stadtarzt) zu untersuchen. Die Untersuchung der taubstummen Kinder ist tunlichst mit der Untersuchung zu verbinden, die nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1902 (Ib. 3880) für die fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen stattzufinden hat. Der untersuchende Arzt hat für jedes taubstumme und für jedes blinde Kind einen Fragebogen nach dem anliegend beigefügten Muster auszufüllen. Die Eltern und gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die in Betracht kommenden Kinder nach vorheriger Aufforderung bei der Untersuchung und gegebenenfalls auch an dem Ermittlungstermin vorzuführen. Nötigenfalls ist zwangsweise Zuführung durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

Nach Beendigung der Untersuchung erfolgt die Beschlußfassung, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 oder 3 des Gesetzes gegeben sind. Die Beschlüsse sollen tunlichst 4 Monate vor dem nächsten Aufnahmetermin in den Taubstummen- und Blindenschulen der Provinz vorliegen, damit etwaige Beschwerden noch rechtzeitig vor Schulanfang erledigt werden können. Wird die Blindheit oder Taubstummheit eines Kindes erst bei oder nach seiner Einschulung in die öffentlichen Volksschulen festgestellt, so haben die Direktoren oder Ortsschulinspektoren den zuständigen Beschlußbehörden (d. h. in kreisfreien Städten der Schuldeputation, für nichtkreisfreie Städte und für das Land der Regierung) alsbald die erforderlichen Mitteilungen zu machen, worauf diese das Weitere veranlassen werden.*) Bei der Beschlußfassung ist folgendes zu beachten:

*) Es ist des öfteren die Wahrnehmung gemacht worden, daß blinde und taubstumme Kinder aus der Provinz, welche auf Grund des Gesetzes betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 der Schulpflicht unterliegen, im vorgeschrittenen Alter, d. h. nachdem sie bereits das schulpflichtige Alter um mehrere Jahre überschritten hatten, zur Einschulung in eine Anstalt seitens der Kreise und Ortsschulinspektoren angemeldet worden sind. Im Interesse der in Frage kommenden Kinder ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen zur Einschulung in der gesetzlichen vorgeschriebenen Weise rechtzeitig erfolgen. M.-G. v. 12. 11. 1920. T 855 d.

1. Der Eintritt der Schulpflicht ist für alle genügend entwickelten und bildungsfähigen blinden und taubstummen Kinder, sowie für solche Kinder festzusetzen, welche diesen nach § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes gleich zu achten sind. Die Festsetzung hat nicht zu erfolgen, wenn die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter die Kinder ohne Vermittlung des Kommunalverbandes in einer Anstalt unterbringen wollen oder für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit sorgen oder mit dem Eintritt des Kindes in das schulpflichtige Alter zu sorgen beabsichtigen. In diesem Falle haben die Festsetzungsbehörden zu prüfen, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz angesehen werden kann. Als ausreichend kann in der Regel nur der Unterricht angesehen werden, der von eigens für diese Zwecke vorgebildeten und mit dem Befähigungsnachweis versehenen Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird. Für den Artikulationsunterricht und den grundlegenden Sprachunterricht ist diese Forderung in jedem Falle zu erheben. Bei der Entscheidung der Schuldeputation über den Ersatzunterricht hat der Schulrat mitzuwirken.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz anerkannt, so sind die Eltern oder gesetzlichen Vertreter davon zu benachrichtigen, daß die Schulpflicht der betreffenden Kinder als ruhend betrachtet werde (§ 1 Abs. 6).

Der Ersatzunterricht untersteht alsdann fortlaufend der Aufsicht des Schulrats, welcher ihn mindestens einmal jährlich zu revidieren und das Revisionsprotokoll der Regierung vorzulegen hat. Diese hat Abschrift des Revisionsprotokolls dem Provinzialschulkollegium einzureichen. Ergeben sich aus dem Revisionsprotokoll Zweifel darüber, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz angesehen werden darf, so kann das Provinzialschulkollegium unter Benachrichtigung der Regierung einen Provinzialschulrat oder einen Taubstummen- oder Blindenanstaltsdirektor oder eine andere sachverständige Person mit der Revision des Unterrichts betrauen. Zu dieser Revision ist der zuständige Schulrat hinzuzuziehen. Auch aus anderen Gründen hat das Provinzialschulkollegium das Recht, eine Revision des Ersatzunterrichts eines taubstummen oder blinden Kindes anzuordnen. Ergibt sich, daß der erteilte Unterricht nicht ausreicht, so hat die Regierung den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter eine angemessene Frist für die Beschaffung eines ausreichenden Ersatzunterrichts oder für die Beseitigung der gerügten Mängel zu stellen. Wird die erforderliche Abhilfe nicht geschaffen, so hat die Regierung den Eintritt der Schulpflicht festzustellen oder, im Falle sie nach § 4 zur Beschlußfassung nicht zuständig ist, die Vorgänge zur weiteren Veranlassung an die zuständige Schuldeputation abzugeben. Die Vorschriften über die vorherige ärztliche Untersuchung usw. finden entsprechende Anwendung.

Wird der Unterricht von den Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter in der Weise beschafft, daß das Kind in einer Taubstummen-

oder Blindenanstalt untergebracht wird, so hat die Regierung die Vorgänge der für diese Anstalt zuständigen Schulaufsichtsbehörde, sofern die Anstalt in Preußen liegt, zu übermitteln, welche alsdann die Aufsicht über die Beschulung des Kindes weiterführt.

2. Völlig taubstumme und zugleich blinde Kinder unterliegen dem Gesetze nicht. Doch ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob auch wirklich beide Gebrechen so stark ausgebildet sind, daß das Kind weder den Taubstummenunterricht noch den Blindenunterricht mit hinreichendem Erfolge besuchen kann. Nur in einem solchen Falle muß von der Feststellung des Eintritts der Schulpflicht Abstand genommen werden.

3. Für die in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen Kinder kann die Beschlußfassung bis zu drei Jahren ausgesetzt werden (vergl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes). Es handelt sich hierbei um Kinder, bei denen an sich die Voraussetzungen für die Schulpflicht (§ 1 Abs. 1) gegeben sind, die aber wegen Schwächlichkeit oder sonst nach Feststellung des Arztes die mütterliche Pflege ohne Störung ihres Wohlbefindens und Gemüthslebens nicht entbehren und die Erziehung in einer Anstalt noch nicht ertragen können. Ein weiteres Hinausschieben des Beschlusses bezüglich eines schwächlichen Kindes über die im Gesetze vorgesehenen drei Jahre hinaus ist nicht zulässig. Vielmehr ist, sofern das Kind bildungsfähig ist, der Eintritt der Schulpflicht alsdann auszusprechen, auch wenn es wegen seines schwächlichen Zustandes der Schonung bedarf. Es wird in diesem Falle Sache des verpflichteten Kommunalverbandes sein, bei der Unterbringung des Kindes auf dessen Gesundheitszustand Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls wird auch seine Dispensation vom Schulbesuch wegen Krankheit in Frage kommen können.

4. Ergeben die Ermittlungen, daß das Kind bildungsunfähig ist, oder völlig taubstumm und zugleich blind ist, so ist den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter und dem zuständigen Kommunalverbande davon Mitteilung zu machen. Die Schuldeputationen haben außerdem Abschrift der Mitteilung der Regierung einzureichen. Gegen diese Entscheidung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege an die vorgesetzte Behörde statt, also gegen die Entscheidung der Schuldeputationen die Beschwerde an die Regierung. Die Beschlußfassung über Beschwerden gegen die Entscheidung der Regierung wird dem Oberpräsidenten übertragen. Dieser entscheidet endgültig.

Die auf anderen Gesetzen etwa beruhende Verpflichtung des Kommunalverbandes zur Fürsorge für diese Kinder wird hierdurch nicht berührt.

Die freiwillige Unterbringung eines bildungsfähigen taubstummen und zugleich blinden Kindes in der für diese nur dreijährigen Kinder eingerichteten Bildungsanstalt in Nowawes seitens der Eltern (gesetzlichen Vertreter) oder seitens des Kommunalverbandes ist nach Kräften zu fördern.

16. Reg.-Verf. vom 28. Februar 1881, II B¹ 681, betr. die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht von Kindern aus Privatschulen.

1. Werden schulpflichtige Kinder, welche Privatschulen besuchen, zu einem Termine, an welchem sie die Grenze des schulpflichtigen Alters noch nicht erreicht haben, oder vor Erlangung der nach dem Gesetze unerläßlichen Schulbildung vom ferneren Besuche der Privatschule abgemeldet, so sind die Vorsteher der Privatschulen, welche deswegen mit bestimmter Weisung versehen werden müssen, verpflichtet, hiervon der Schuldeputation des Magistrats, auf dem Lande dem zuständigen Schulvorstande unge säumt Anzeige zu erstatten.

2. Die Ortsschulbehörden (Schuldeputationen, Schulvorstände) haben hierauf die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und, falls die Angaben des Privatschulvorstehers sich bestätigen, unverzüglich und womöglich noch vor Entlassung des betreffenden Kindes aus der Privatschule die Einschulung in die öffentliche Volksschule vom Tage seines Ausscheidens aus der Privatschule an auszusprechen. Die Eltern, Pfleger usw. des Kindes sind hiervon mit der Aufforderung zu benachrichtigen, für den regelmäßigen Schulbesuch Sorge zu tragen.

3. Wird seitens der Eltern, Pfleger usw. des Kindes der Einwand erhoben, daß der erforderliche Unterricht fernerhin durch Privatunterricht im Hause besorgt werden solle, so ist in jedem Falle zu prüfen, ob dieser letztere für genügend und geeignet befunden werden könne, den öffentlichen Unterricht nach allen Beziehungen zu ersetzen. Dies wird nur dann anzuerkennen sein, wenn der Privatunterricht ein täglich mehrstündiger ist und sich, entsprechend dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule, über alle Gegenstände des Unterrichts erstreckt; dagegen darf in keinem Falle ein mehr nur des Vorwands wegen eingerichteter Privatunterricht von wenigen wöchentlichen Stunden und in einzelnen Lehrgegenständen als ausreichend angesehen werden.

4. Wird der Privatunterricht der betreffenden Kinder für unzulänglich befunden, so ist hiervon den Eltern, Pflegern usw. mit dem Bedeuten Nachricht zu geben, daß der Beschluß der Einschulung in die öffentliche Volksschule aufrecht erhalten werde. Zugleich ist Vorsorge zu treffen, daß die betreffenden Kinder je nach dem Grade der erlangten Schulbildung einer bestimmten Klasse der öffentlichen Volksschule überwiesen, in die Schülerlisten eingetragen und ihr Schulbesuch sorgfältig kontrolliert werde.

5. Beim Ausbleiben der so eingeschulten Kinder oder bei Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs müssen Zwangsmaßnahmen unge säumt und ohne alle Rücksicht in Anwendung gebracht werden. Wofern die Festsetzung von Schulversäumnisstrafen bei der Polizeibehörde beantragt wird, sind dieser zugleich die Verhandlungen zu übermitteln, aus denen sich ergibt, daß die betreffenden Kinder noch

schulpflichtig sind, daß die zu ihrer weiteren Unterweisung etwa eingerichteten Privatstunden von der Ortsschulbehörde als unzulänglicher Ersatz des Schulunterrichts erklärt und daß die betreffenden Kinder in die öffentliche Volksschule eingeschult, die Eltern, Pfleger usw. hierüber auch mit Nachricht versehen worden sind.

Die Schulleiter aber und die technischen Mitglieder der Schuldeputationen, soweit solche mit der Spezialaufsicht über Privatschulen betraut sind, wollen sich angelegen sein lassen, den Schulbesuch sorgfältig zu überwachen, jedem Versuche einer Lockerung der bestehenden, zur Regelung der allgemeinen Schulpflicht aufgerichteten Ordnungen, welche für die Privatschulen nicht minder verbindlich sind, wie für die öffentliche Volksschule, mit Umsicht zu begegnen und nötigenfalls zur Sicherung des Erfolges ihrer Gegenwirkung die Hilfe der Ortsschulbehörde in Anspruch zu nehmen.

**17. Reg.-Verf. vom 18. Oktober 1866, II 882, über
Befreiung vom weiteren Schulbesuch. (Gefürzt.)**

... Was diejenigen Fälle betrifft, in denen Dispensationen eintreten können, so sind zu unterscheiden zeitweise Dispensationen und förmliche Entlassungen aus der Schule. Erstere können in jedem Lebensalter eintreten, meist gesundheitlicher Rücksichten wegen, und es gehört zur Kompetenz der Lehrer und der Schulräte, über deren Zulässigkeit zu befinden.

Es können indes auch Fälle vorkommen, wo eine gänzliche Entbindung vom Schulbesuch wünschenswert und gerechtfertigt erscheint. Eine Ausschulung darf aber in den bezeichneten Fällen überhaupt nur dann erfolgen, wenn sowohl die sittliche Tüchtigkeit des zu entlassenden Kindes, als auch dessen Schulreise konstatiert ist.

Um in konkreten Fällen zu ermitteln, ob ein Kind, dessen Entlassung aus der Schule beantragt wird, die für seinen Stand notwendigen Kenntnisse, die Schulreise, erworben hat, genügt es indes nicht, daß dasselbe notdürftig lesen, schreiben und rechnen kann, sondern es kommt auf den Nachweis an, ob das vorgeschriebene*) Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten erworben ist. In der Regel werden hiernach Kinder aus den Mittelklassen der Schulen nicht zu dispensieren sein, obgleich die Möglichkeit verliert, daß in gehobenen Stadtschulen auch in einer Mittelklasse schon das notwendige Maß des Wissens erworben worden ist. Ueber alle Schuldispensationsgesuche muß sich daher zunächst der Lehrer in der Weise äußern, daß er einerseits sich über das sittliche Verhalten des zu entlassenden Kindes und andererseits über den Grad der Schulreise bestimmt ausspricht. Auf Grund des von dem Lehrer ausgestellten Zeugnisses

*) Nämlich das in den Bestimmungen des Herrn Ministers vom 15. Oktober 1922 umgrenzte.

hat der Schulleiter nach Maßgabe der geltenden allgemeinen Bestimmungen mit dem Kinde eine Prüfung vorzunehmen und den Befund dem Schulrat einzuberichten, dem es in zweifelhaften Fällen zusteht, auch seinerseits eine Prüfung vorzunehmen. Wenn dieser die für die Entlassung des Kindes aus der Schule angegebenen Gründe*) für ausreichend und das Maß der nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten für befriedigend erklärt, kann er die Ausschulung aussprechen.**) Es wird sich im Interesse des Schulunterrichts empfehlen, Dispensationen in der Regel nur beim Semester-schluß eintreten zu lassen.

18. Reg.-Verf. vom 6. Januar 1871, II B 10664, betr. die
Umschulung von Kindern.

(Gefürzt und den jetzigen Bestimmungen angepaßt.)

Wenngleich Eltern ihre schulpflichtigen Kinder der Regel nach in die Ortsschule zu senden pflegen, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß ihnen das Recht zusteht, dieselben nach ihrer Wahl auch einer auswärtigen Schule anzuvertrauen. Um indes mehrfach vorgekommenen Mißverständnissen zu begegnen und um einen Mißbrauch der in dieser Beziehung den Eltern gestatteten Freiheit zu verhüten, sehen wir uns veranlaßt, von Aussichtswegen folgendes anzuordnen:

1. Wenn Eltern die Ausschulung ihrer Kinder aus der Ortsschule und die Einschulung derselben in eine andere Schule wünschen, so haben sie ihr Vorhaben zunächst dem Leiter der Schule ihres Wohnorts anzuzeigen unter gleichzeitiger Angabe, welche Schule ihre Kinder fortan besuchen sollen. Dieser hat ein Attest darüber auszustellen, ob die Kinder die Ortsschule bisher regelmäßig besucht haben und ob sonst keine Bedenken gegen die Ausschulung seitens des Ortsschulvorstandes des Heimortes geltend gemacht werden.

2. Die Anmeldung der Kinder zur Aufnahme in die neu erwählte Schule ist sodann bei dem dortigen Schulleiter schriftlich oder zu Protokoll unter Vorlegung des unter Nr. 1 erwähnten Attestes zu bewirken.

3. Die Entscheidung darüber, ob die angemeldeten Kinder in die neugewählte Schule aufgenommen werden sollen, trifft der Schulvorstand dieser Schule.

*) Als solche Gründe können wesentlich nur Gesundheits- und Familienverhältnisse, also Kränklichkeit des Kindes, große Armut, Kinderreichtum des Hauses und sonstige besondere Umstände in Betracht kommen. Im allgemeinen muß angenommen werden, daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zur Bürger- (gehobenen Knaben- oder Mädchen-, Mittel-) Schule senden, auch die Mittel haben, das Schulgeld für dieselben zu entrichten und sie bis zur Konfirmation zu unterhalten. Es werden deshalb alle Dispensationsgesuche in Beziehung auf Schulen der bezeichneten Art in der Regel abzulehnen sein. Rv. v. 18. 11. 68.

**) Gesuche um Dispensation schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche sind bei der mit der Schulaufsicht befaßten Ortsschulbehörde, worunter in den Städten die Schuldeputationen zu verstehen sind, anzubringen.

4. Die Aufnahme darf nicht gestattet werden, wenn

- a) kein hinreichender Raum in dem Schulzimmer der neugewählten Schule vorhanden ist, wobei als Regel gilt, daß für jedes Schulkind 2,25 Kubikmeter Lustraum zu rechnen sind; wenn
- b) die Zahl der hier die Schule resp. die Klasse besuchenden Schulkinder bereits 60 oder mehr beträgt.
- c) Es muß aber auch, abgesehen hiervon, erwartet werden, daß der Schulvorstand die Einschulung ablehnen werde, wenn in dem bei Nr. 1 gedachten Atteste bezeugt ist, daß die angemeldeten Kinder bisher die Ortschule unregelmäßig besucht haben, da in diesem Falle ein regelmäßiger Besuch der entfernten Schule von vornherein nicht erwartet werden kann.

Die Ausschulung von Kindern aus der Schule des Heimatortes wird dadurch perfekt, daß dieselben in eine auswärtige Schule ordnungsmäßig aufgenommen sind und (vgl. unten Nr. 6) durch Beibringung des Einschulungsscheines bei dem Schulvorstande des Heimatortes, dem ein weiteres Einspruchsrecht nicht zusteht, sich darüber ausgewiesen haben.

5. Die Umschulung darf niemals mitten in einem Semester erfolgen, sondern ist nur beim Beginn der Sommer- und Winterschule zulässig*).

6. Wird ein Kind nach Prüfung aller Verhältnisse in eine andere Schule als diejenige des Wohnorts aufgenommen, so stellt der bezügliche Schulvorstand darüber eine Bescheinigung aus, welche von dem Schulleiter der neuen Schule dem Schulvorstande der früheren zuzusenden ist. Solange dies nicht geschehen ist, sind die Kinder als noch der Ortschule angehörig zu betrachten.

7. Die Schulversäumnisse der gastweise in eine Schule aufgenommenen Kinder sind von dem Schulvorstande an die Polizeibehörde desjenigen Ortes zur weiteren Verfolgung regelmäßig einzusenden, in welchem die Eltern der Kinder ihren Wohnsitz**) haben.

8. Sollte sich ergeben, daß die in eine auswärtige Schule aufgenommenen Kinder die Schulstunden unregelmäßig besuchen, so wird erwartet, daß der Schulvorstand der Gastschule die Erlaubnis zu weiterem Besuch der Schule zurückziehen werde.

9. Das Fremdenschulgeld (für gastweise aufgenommene) Kinder ist an die Schulkasse zu zahlen.

*) Selbstverständlich den Fall ausgenommen, daß Kinder mit ihren Eltern verziehen. Sie müssen dann in die Schule des neuen Heimatortes sofort aufgenommen werden.

**) Nach § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 ist die Polizeibehörde des Wohnortes der Eltern, Pfleger usw., denen die Versäumnis zur Last fällt, zur Strafsetzung allein befugt; dagegen sind die Geldstrafen an die Kasse derjenigen Schulen abzuführen, welche die betr. Kinder zu besuchen versäumt haben. Rv. vom 2. April 1875.

10. Da die Väter ausgeschulter Kinder verbunden bleiben, zu allen Schullasten des Schulbezirks, dem sie angehören, beizutragen, so ist bei Bemessung der Raumverhältnisse der Schullokalitäten bei etwa nötig werdenden Neu- oder Umbauten der Schulhäuser stets auf die Gesamtzahl der in einem Schulbezirk vorhandenen schulpflichtigen Kinder Rücksicht zu nehmen, da die Eltern für den Fall, daß ihre Kinder in die Ortsschule wieder zurückkehren, für dieselben auch den erforderlichen Platz beanspruchen können.

19. Reg.-Verf. vom 5. August 1913, II A 2516, betr. die Umschulung von Kindern.

Unsere Kundverfügung vom 6. Januar 1871 — II. B. 10664 —, betr. die Umschulung von Kindern, ist neuerdings so ausgelegt worden, als gelte die Bestimmung unter Ziffer 5 nur für die Umschulung aus der Ortsschule in die Gastschule, nicht aber umgekehrt; die Ortsschule sei vielmehr verpflichtet, jederzeit die aus der Gastschule heimgekehrten Kinder wieder aufzunehmen.

Diese Auslegung entspricht weder der uneingeschränkten Weisung unserer oben angeführten Verfügung, noch ihrem Zwecke, dem Unterrichtsbetriebe Stetigkeit zu sichern und dem einzelnen Kinde die Möglichkeit zu bewahren, wenigstens die Lehrstoffe eines Halbjahres im Zusammenhange durchzuarbeiten.

Wir weisen daher darauf besonders hin, daß die Heimatschule die Kinder ebensowenig wie irgendeine andere Schule zu anderer Zeit als bei Beginn des Sommer- oder Winterhalbjahrs aufnehmen darf. Dies gilt besonders auch für vermietete Kinder, nicht aber für Kinder, die mit den Eltern den Wohnort verändern.

Wenn besondere Gründe vorliegen, ein Schulkind vorzeitig aus dem Dienste zurückzuziehen oder sonst der Heimatschule wieder zuzuführen, ist eine besondere Genehmigung einzuholen. Wir ermächtigen den Schulrat der Gastschule, die das Kind zuletzt besucht hat, nach Anhörung der Beteiligten die Genehmigung zur Umschulung zu erteilen, wenn die vorgetragene Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Nur in zweifelhaften Fällen ist an uns zu berichten.

Wir bemerken noch, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche den Eltern das Recht zusteht, den Wohnort der Kinder zu bestimmen. Wo Eltern, ohne die öffentliche Volksschule in Anspruch zu nehmen, für ausreichenden Unterricht ihrer Kinder sorgen, kann daher einer Umschulung zu keiner Zeit widersprochen werden.

20. Reg.-Verf. vom 23. März 1897, II B¹ 1052, betr. die Ausstellung von Umschulungsscheinen. (Gefürzt.)

1. In allen Fällen, wo einzelne noch im schulpflichtigen Alter stehende Kinder die seither besuchte Schule verlassen, um in andere überzugehen — sei es nun, daß sie mit ihren Eltern ver-

ziehen oder von diesen in eine benachbarte Schule geschickt werden (Ab. vom 6. Januar 1871), daß sie ihre Eltern in den Schnitt begleiten oder daß sie als Dienstkinder nach auswärts vermietet werden, daß sie als Kinder von Schiffern (Verfügung vom 19. November 1879) oder von Eltern, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, zum Wechsel des Aufenthaltsortes und der Schule genötigt und berechtigt erscheinen — ist jedem einzelnen Kinde von dem bisherigen Lehrere in vom Schulleiter mit zu vollziehender Umschulungsschein¹⁾ mitzugeben.

2. In jeden Umschulungsschein ist nach dem Namen, Geburtstage und Geburtsjahre des Kindes der Vermerk „getauft“ oder „ungetauft“ aufzunehmen.

¹⁾ Ab. vom 28. Juni 1884.

Es empfiehlt sich, die allgemeine Benutzung des folgenden (gedruckten) Formulars:

..... geb. den ten
 19....., getauft, Sohn, Tochter des hat heute die
 Schule zu verlassen, um die Schule zu
 zu besuchen. Bei Rückkehr in die verlassenen Schulverhältnisse
 ist eine Bescheinigung über regelmäßig erfolgten Schulbesuch bei-
 zubringen.

....., den ten 19.....
 Der Schulleiter. Der Lehrer.

Daß d..... obengenannte die Schule zu
 vom ten bis zum ten 19..... regel-
 mäßig besucht hat, wird hiermit bescheinigt.

....., den ten 19.....
 Der Schulleiter. Der Lehrer.
 (Siegel)

**21. Reg.-Verf. vom 23. April 1866, II 1198, betr. die
 Beschulung der Schnitterkinder. (Gekürzt.)**

1. Das Wünschenswerteste ist es, daß die auf längere Zeit ihre Heimat verlassenden, in die Ferne (in den Schnitt usw.) ziehenden Arbeiter ihre schulpflichtigen Kinder unter guter Aufsicht und Pflege zu Hause lassen. Dahin die Eltern, Vormünder und Pfleger durch dringende Vorstellung zu bewegen, müssen die Lehrer sich eifrig und ernstlich angelegen sein lassen und armen Eltern den zu fassenden Entschluß durch die Gewinnung der Teilnahme und Hilfe Vermöglicher zu erleichtern suchen.

2. Da die auf längere Zeit auswandernden Familien einer polizeilichen Legitimation bedürfen, so hat die Ortspolizeibehörde auch Gelegenheit, sich darüber genau zu informieren, wohin die Arbeiter mit ihren Kindern ziehen, und wie lange sie abwesend bleiben wollen. Es wird nur der Verabredung des Schulvorstandes mit der Polizeiverwaltung bedürfen, um die erforderlichen Notizen von der letzteren zu erhalten und sie schleunigst dem Schulleiter mitzuteilen. Dieser hat alsdann den Amtsgenossen an den Orten, wohin die ausziehenden Feldarbeiter (Schnitter) sich begeben, eine Liste der mitziehenden schulpflichtigen Kinder mit Angabe der Tauf- und Familiennamen und des Alters, der Namen, des Standes und Wohnortes der Eltern resp. des Vormundes oder Pflegevaters und der Zeitdauer des bisherigen Schulbesuchs zuzufertigen.

3. Den Schulleitern, in deren Gemeinden die auswärtigen Arbeiter (Schnitter) einziehen, liegt es ob, Vorkehrungen zu treffen, daß die mitgebrachten schulpflichtigen Kinder möglichst bald nach ihrer Ankunft eingeschult werden.

4.

5. Die Lehrer müssen darüber wachen und ernstlich darauf halten, daß die ihnen zugewiesenen Kinder die Schule wirklich besuchen. Sie haben die Schulbesuchsliste genau zu führen, die fehlenden Schüler einzutragen und die straffälligen vorschriftsmäßig zur Anzeige zu bringen.

6. Am Schlusse der Schulzeit ist jedem abziehenden Kinde von dem Lehrer, dessen Unterricht es genossen, ein von dem Schulleiter bescheinigtes Attest über den Schulbesuch, den Erfolg des Unterrichts und das Betragen auszustellen. Nach der Rückkehr des Kindes in seine Heimat muß dieses Attest dem dortigen Schulleiter vorgezeigt und in der allgemeinen Schulbesuchsliste bei den Namen der wieder aufgenommenen Kinder bezüglich ihrer Abwesenheit das Nötige vermerkt werden.

**22. Reg.-Verf. vom 18. April 1876, II B 2253, betr. die
Beschulung der Hütetinder.**

Um die Schuljugend vor den mit dem Hüten des Viehes verbundenen Gefahren möglichst zu schützen, haben wir folgende Anordnungen getroffen:

1. Wenn sich Eltern ihrer schulpflichtigen Kinder zum Hüten des eigenen Viehes bedienen, so dürfen Ortsschulvorstände und Lehrer dies niemals als Entschuldigung für etwaige Schulversäumnisse gelten lassen.

2. Werden Schulkinder im Heimort zum Hüten des Viehes vermietet, so sind die Arbeitgeber gehalten, die gemieteten Kinder regelmäßig zur Schule zu senden.¹⁾ Der Schulbesuch solcher Mietekinder ist mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

3.

4. Kein Kind darf vor vollendetem zwölften Lebensjahre nach auswärts zum Viehhüten vermietet werden. *)

5. Die nach auswärts zum Hüten vermieteten Kinder dürfen in die Schule desjenigen Ortes, wohin sie vermietet worden sind, nur gegen Vorzeigung eines von dem Schulleiter des Heimatortes ausgestellten Erlaubnisscheines aufgenommen werden. Der Schulleiter des Heimatortes hat jedesmal dem Leiter der Schule des Ortes, wohin das Hütekind vermietet worden ist, schriftliche Anzeige zu machen. ¹⁾

Nach Beendigung der Hütezeit ist dem Hütekinde ein von dem Schulleiter des Ortes, an welchem das Kind die Schule besucht hat oder hat besuchen sollen, ausgestelltes Zeugnis über den Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen auszustellen.

Dieses Zeugnis ist beim Wiedereintritt in die eigentliche Ortschule hier vorzulegen. Wird ein unregelmäßiger Schulbesuch attestiert, so ist für den nächsten Sommer der Erlaubnisschein zu versagen.

6. Außerdem ist durch Rundverfügung vom 6. Januar 1871 — II B 10664 — bestimmt worden, daß die Umschulung von Schulkindern niemals mitten in einem Semester erfolgen darf, sondern nur beim Beginn der Sommer- und Winterschule zulässig ist.

Wir bringen die obigen Anordnungen, gegen welche auch neuerdings mehrfach gefehlt worden ist, unter besonderer Hervorhebung der unter Nr. 4 und 6 enthaltenen Vorschriften hierdurch wiederholt zur allgemeinen und öffentlichen Kenntnis und weisen die Ortsvorstände an, für die Mitteilung an die Gemeinden zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten allerwärts geeignete Vorkehrungen zu treffen.

¹⁾ **Ab. vom 13. Januar 1900, II B² 8159.**

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts können nur die Eltern und deren gesetzliche Stellvertreter in der Erziehungspflicht verantwortlich gemacht werden für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder bzw. der ihnen anvertrauten Kinder. Zugleich ist festgestellt worden, daß zu diesen gesetzlichen Stellvertretern ein Arbeitgeber als solcher nicht zu rechnen ist.

Hiernach sind Strafanträge gegen Dienstherrschaften wegen der Schulversäumnisse der in ihrem Dienst befindlichen Kinder für erfolglos zu erachten.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat sich deshalb dahin geäußert, daß es unter den obwaltenden Umständen notwendig erscheint, die Erlaubnis zum Vermieten noch schulpflichtiger Kinder nur dann zu erteilen, wenn die Gewähr vorliegt, daß für den Schulbesuch derselben in ausreichender Weise gesorgt ist. In den Fällen,

*) Wenn Schüler trotz versagter Erlaubnis vermietet und in eine auswärtige Schule aufgenommen werden, so muß der Beschwerdeweg beschritten werden. Erscheint es zweifelhaft, ob ein Kind, dem der Umschulungsschein versagt worden ist und das trotz dessen die Schule des Heimatortes nicht mehr besucht, die Aufnahme in eine auswärtige Schule erlangt hat und dieselbe besucht, so ist es zunächst auf die Schulversäumnisstraflisten zu bringen. Hierdurch wird der Sachverhalt in jedem Falle aufgeklärt werden.

in welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sei die gedachte Erlaubnis von dem zuständigen Schulleiter zu versagen. Unter Bezugnahme auf die in der Rundverfügung vom 18. April 1876 bei Nr. 4, 5 erteilten Weisungen geben wir den Schulleitern zur Nachachtung von dieser Bestimmung Kenntnis.

Sollten Kinder schulpflichtigen Alters trotz der versagten Erlaubnis auswärts in Dienst gegeben werden und sich strafbare Schulversäumnisse zuschulden kommen lassen, so ist fernerhin, wie überhaupt in allen Fällen, wo es sich um vermietete Kinder handelt, der Strafantrag nicht mehr gegen die Dienstherrschaften, sondern stets gegen die Eltern oder Vormünder zu richten, am besten an die Polizeibehörde (Amtsvorsteher) des Wohnorts der Eltern.

23. Auszug aus dem Gesetz vom 30. März 1903 über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

§ 9. Sonntagsruhe.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken, auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10.

§ 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestaltet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18.

§ 19.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung,

sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

§ 21.

§ 22. Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekanntgemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

24. Reg.-Verf. vom 28. Januar 1904, II B¹ 8231, betr. das Reichsgesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. (Gefürzt.)

Zur Ausführung des am 1. Januar 1904 in Kraft getretenen Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März v. Js. ist die als Beilage zum Regierungsamtsblatt veröffentlichte Anweisung vom 30. November v. Js. erlassen worden, die wir sorgfältiger Beachtung empfehlen.

Wir heben daraus die nachfolgenden Bestimmungen hervor, die für die Schule und die Schulaufsichtsstellen besonders bedeutsam erscheinen.

A. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 des Gesetzes ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt, untere Verwaltungsbehörde in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde.

Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Schulrat, unter der Bezeichnung Gemeindebehörde der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Als Polizeibehörden im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden; Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder

diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 15.)

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschliebung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Aeußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelne in Frage kommenden Kinder hat sich die Aeußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl, sowie von Kindern in der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der G.-D. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

(§ 9 Absatz 2, § 1 Absatz 3, § 17 Absatz 1.)

Vor der Entschliebung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nur mit Beziehung auf die in Aussicht genommene Erstreckung der Ausnahmen auf den Bezirk oder Teile desselben und auf die in Betracht kommenden Gewerbebezüge.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.

Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem

Beginn der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Absatz 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe, sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dergl.) erstreckt sich das Gesetz nicht.

E. Arbeitskarten. (§ 11.)

Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt.

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden.

Sollten jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaufstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis glaubhaft nachgewiesen wird.

Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt.

Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

F. Zulassung von Ausnahmen

hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften. (§ 16.)

In Orten, die nach der jeweiligen letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in

der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, sowie vor dem Vormittagsunterrichte und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwicklung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amtswegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amtswegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes) untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen.

Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Nach ausdrücklicher Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten weisen wir die Lehrer darauf hin, daß sie sich derjenigen Kinder, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und denen zu diesem Zwecke eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist, mit besonderer Sorgfalt anzunehmen und ungesäumt dem vorgesetzten Schulleiter (Rektor) Anzeige zu erstatten haben, sobald bei einer derartigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage treten.

Ferner ordnen wir folgendes an:

1. Der Vorsteher (Rektor, erste Lehrer, alleinstehende Lehrer) einer Schule, der (zu vgl. E) Mitteilungen der Ortspolizeibehörde über Ausstellung von Arbeitskarten erhält, hat dafür zu sorgen, daß für jede in Betracht kommende Schulklasse ein Verzeichnis der betreffenden Kinder aufgestellt und unter Mitwirkung der Klassenlehrer fortlaufend geführt werde, das gelegentlich der Schulrevisionen dem Inspektor zur Einsichtnahme vorzulegen ist.*)
2. Zum Handgebrauche des Vorstehers ist aus der Schulkasse eine Erläuterungsschrift zum Gesetz vom 30. März 1903 zu beschaffen.**)

Endlich geben wir der Erwartung Ausdruck, daß alle Anfragen und Aufträge, die von dem Schulrat zur sachgemäßen Erledigung seiner bedeutsamen Obliegenheiten an die Lehrer und Vorsteher der

*) Ab. vom 1. Juni 1912, II A 2358. In unserer Verfügung vom 28. Januar 1904 — II B¹ 8231 — ist die Benutzung einer Nachweisung für die Schulleiter angeordnet. Es hat sich bei dem Gebrauche der Listen als wünschenswert erwiesen, daß diese Nachweisung künftig in der Weise angelegt wird, wie es im Bezirke Oppeln geschehen ist. Wir fügen daher einen Abdruck der Liste bei und ordnen an, daß vom nächsten Jahre ab die Nachweisungen nach diesem Muster aufgestellt werden.

***) Ab. vom 27. Juni 1910, 2 S. 2330. In Verfolg unserer Rundverfügung vom 28. Januar 1904 — II B¹ 8231 — machen wir alle Schulleiter auf die Schrift des Gewerbeinspektors F. Albrecht „Das Kinderschutzgesetz in 6 Merkblättern“, Frankfurt a. d. Oder, Verlag von Frowisch & Sohn 1910, empfehlend aufmerksam. Sie will der Durchführung des Kinderschutzgesetzes mit Hilfe der einzelnen, lose zu verteilenden Merkblätter dienen. Bei dem geringen Preise wird es möglich sein, die Schrift zu beschaffen. Während die Merkblätter 1 bis 3 Verwendung finden, wenn fremde Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, sind die Merkblätter 4 bis 6 für die Fälle bestimmt, in denen Kinder in den gewerblichen Betrieben der eigenen Eltern beschäftigt werden. Wir ordnen hierdurch an, daß die Schulleiter, falls die Polizeiverwaltung die Merkblätter 4, 5 und 6 der an die Schulleiter zu übersendenden Mitteilung über die Ausstellung von Arbeitskarten beifügt, diese Merkblätter den Eltern in passender Weise zuzustellen haben. Als passend ist die offene Uebersendung durch die Kinder selbst nicht anzusehen. Wir erwarten, daß die Lehrer auf diese Weise an der Durchführung des Kinderschutzgesetzes, an der die Schule das größte Interesse hat, mit Tatkraft und Sorgfalt mitwirken, und bemerken nur noch, daß die angegebenen Vorschriften nur bei Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben Anwendung finden, dagegen nicht, wenn Kinder in der Landwirtschaft beschäftigt werden.

Schulen gerichtet werden, pünktlich und gewissenhaft beantwortet und erfüllt werden. Ueberhaupt hegen wir das Vertrauen, daß der Lehrerstand zur Ausführung des Gesetzes, das zum nicht geringen Teil den von ihm selbst gegebenen Anregungen zu verdanken ist, aus eigenem Antriebe, mit eingehendem Verständnis und voller Hingebung sich betätigen wird. Gilt es doch, der der Schule anvertrauten Jugend unseres Volkes, soweit sie unter dem Zwange der Lebensnot frühzeitig dem Broterwerb obliegen und mit Arbeit belastet werden muß, einen ihr vom Gesetzgeber mit unverkennbarem Wohlwollen zugedachten Schutz und Segen unverkümmert zu wahren und so auch wieder das Leben der Schule selbst vor empfindlicher Beeinträchtigung behüten und zu reicherm Emporblühen fördern zu helfen.

25. Reg.-Verf. vom 26. August 1910, II S 3805, und vom 17. Juli 1911, II A 3057, betr. die Mitwirkung der Schule bei der Beaufsichtigung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Das Reichsgesetz vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, wird bisher im allgemeinen noch unvollkommen durchgeführt. Es muß daher bei den der Durchführung entgegenstehenden Schwierigkeiten auf eine tätige Mitwirkung der Schule für die Handhabung der Aufsicht besonderer Wert gelegt werden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe nunmehr genehmigt, daß die Feststellung der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in gewerblichen Betrieben unter Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt. Diese werden die Feststellung in den allermeisten Fällen durch Befragen der Kinder schnell und sicher zu treffen in der Lage sein. Zu dem Zwecke sind die nach dem Kunderlasse vom 28. Januar 1904 angeordneten Klassenverzeichnisse der mit Arbeitskarten ausgestatteten Kinder auf die sämtlichen gewerblich beschäftigten fremden und eigenen Kinder auszu dehnen. Abschriften der Listen sind von den Schulleitern durch den Schulrat dem Gewerbeinspektor zu übermitteln.*)

*) Die geordnete tätige Mitwirkung der Schule bei der Durchführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113), betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, ist auch nach neueren Berichten der Herren Regierungspräsidenten im allgemeinen als sehr förderlich anerkannt worden. Indessen ist darauf hingewiesen worden, daß die in den meisten Bezirken nur zweimal im Jahre aufgestellten Schulverzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder dadurch erheblich an Wert verlieren, daß die Nachprüfung der Behörde vielfach zu spät einsetzt. Die Kinder nehmen innerhalb eines halben Jahres oft Beschäftigungen auf, die nicht in den Verzeichnissen erscheinen, da sie bei ihrer Aufstellung bereits wieder eingestellt worden sind.

Zur Beseitigung dieses Nachteils bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß die Verzeichnisse vierteljährlich aufgestellt und den Gewerbeaufsichtsbeamten durch Vermittlung der Schulräte übersandt werden. Min.-Erl. v. 23. Dezember 1924, U III D 3713 III.

26. Reg.-Verf. vom 19. November 1879, II B¹ 4162, betr. den Schulbesuch der Schifferkinder während des Winters.

In Verfolg unserer Verfügung vom 28. April d. Js., II B¹ 1626, beauftragen wir die zuständigen Herren Landräte, dem Schulbesuch der Schifferkinder während des Winters *) fernerhin verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die in Betracht kommenden Polizeibehörden mit hierauf bezüglicher Anweisung zu versehen. Wo immer der Fall vorkommt, daß Rahnschiffer mit ihren Familien in den Gewässern des Bezirks überwintern, da sind die zu denselben etwa gehörenden und im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder zum Besuche der Ortschule, nötigenfalls im Wege des Zwanges, anzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß, sobald Schiffe in einem Winterhafen zum Zwecke der Ueberwinterung festgelegt sind, die auf denselben etwa befindlichen schulpflichtigen Kinder alsbald von der Ortspolizeibehörde ermittelt und dem Ortsschulvorstande behufs Einschulung in die Ortsschule namhaft gemacht werden. Dabei sind die Eltern oder Pfleger der betreffenden Kinder davon in Kenntniss zu setzen, daß, wofern Schulversäumnisse vorkommen und nicht hinlänglich beim Lehrer und Schulleiter entschuldigt werden sollten, die für die ortsansässige Bevölkerung und im Bezirke allgemein geltenden Strafbestimmungen unnachsichtlich zur Anwendung gebracht werden würden. Wir erwarten, daß durch verschärfte Kontrolle und durch erfolgreiches Zusammenwirken der Polizeibehörden und der Schulvorstände bezw. der Schulleiter, welche von hier aus mit besonderer Anweisung versehen sind, auch bezüglich der Schifferkinder die genaue Durchführung der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs innerhalb des Bezirks bestehenden Bestimmungen überall, wo sich Veranlassung dazu bietet, außer Frage gestellt werden wird.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhalten die Schulvorstände und Schulleiter der an schiffbaren Gewässern liegenden Orte mit der Anweisung, daß sie der beregten Angelegenheit vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden, schulpflichtige Schifferkinder, die etwa am Orte überwintern, womöglich selbsttätig ermitteln, die ermittelten oder von den Polizeibehörden ihnen namhaft gemachten sofort in die Ortsschule aufnehmen und in die Schülerverzeichnisse eintragen, den Schulbesuch unter scharfer Kontrolle stellen und Versäumnisse pünktlich im gewöhnlichen Wege zur Ahndung bringen.

*) Schifferkinder, welche während der Dauer der Schifffahrt von ihren Eltern auf dem Rahne mitgeführt werden, müssen als zeitweise verzogen und demnach als durch die Umstände am Schulbesuch verhindert, ihre Schulversäumnisse daher als entschuldigt angesehen werden. Von polizeilicher Straffestsetzung wird deshalb Abstand zu nehmen sein. Gerade um die Nachteile einigermaßen zu begleichen, die sich hinsichtlich des Schulunterrichts dieser Bevölkerungsklasse aus den angebeuteten zwingenden Verhältnissen für den Sommer ergeben, ist die schärfere Kontrolle des Schulbesuchs der Schifferkinder während des Winters angerzgt worden. Rv. v. 5. Dezember 1879, II B 1. 4747.

27. Reg.-Verf. vom 26. März 1921, II A 514 II,
 betr. Schulunterricht der Schifferkinder.

Aus den Berichten über die Beschulung der Schifferkinder haben wir mit Befriedigung ersehen, daß im letzten Jahre nur 62 Kinder zeitweise auf Schiffahrt gewesen sind.

Wie für die Kinder der wandernden Erntearbeiter (Austkinder), muß in allen Fällen auch bei den Schifferkindern zunächst danach gestrebt werden, daß sie während der Abwesenheit der Eltern bei Verwandten oder Freunden am Orte untergebracht werden. Ist das nicht möglich, so ist nach unserer Verf. vom 24. 3. 14 II M 1068² zu verfahren. Dort heißt es: „Solchen Schifferkindern, die auf eine bestimmte Zeit abgemeldet werden, ist ein Auszug aus dem Pensum mitzugeben, damit sie sich die nötigsten Kenntnisse mit Hilfe der Eltern und Buches selbst aneignen. Den heimgekehrten Kindern ist, namentlich, wenn sie noch nicht fertig lesen und bis 100 rechnen können, im Winter besonderer Nachhilfe-Unterricht in vier Wochenstunden zu erteilen.“

28. Min.-Erl. vom 23. Oktober 1889, U III A 22282 (gekürzt), und
 Reg.-Verf. vom 2. Dezember 1889, II B¹ 5682, betr. den Schulbesuch
 der Zigeunerkinder.

Eine besondere Bedeutung muß der Fürsorge dafür beigelegt werden, daß die Kinder inländischer Zigeuner, von denen ein erheblicher Prozentsatz jedes Schulunterrichts entbehrt, einer geregelten Erziehung teilhaftig und damit einer sesshaften Lebensweise zugeführt werden. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung bieten zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung insofern eine Handhabe, als nach § 62, § 148 Nr. 7d derselben die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten und unter Strafe gestellt ist, und nach § 57b Nr. 4 die Erteilung des Wandergewebescheines versagt werden soll, wenn der Antragsteller schulpflichtige Kinder hat, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Bei der Hinweisung auf diese Bestimmungen war selbstverständlich davon ausgegangen, daß der Schulunterricht am Wohnort der Eltern zu erteilen ist, da nur ein solcher für geeignet erachtet werden kann, die Kinder der inländischen Zigeuner einer sesshaften Lebensweise zuzuführen.

Dementgegen ist inzwischen wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Zigeuner ihre Kinder in die Schulen derjenigen Orte schicken, welche sie gerade bei ihren Wanderungen passieren, und sich dann von den Lehrern in einem zu diesem Behufe besonders angelegten Buche bescheinigen lassen, daß die Kinder an den namhaft gemachten Tagen die Schule besucht haben.

Abgesehen davon, daß bei einem derartigen Verhalten die Sesshaftigkeit der Zigeuner eher behindert als gefördert wird, stehen der Zulassung der Zigeunerkinder zu einem vorübergehenden Besuch der Volksschule noch andere Bedenken entgegen.

Bei auszugsweiser Mitteilung des vorstehenden Erlasses wird zur Vermeidung der berührten Unzuträglichkeiten den Volksschullehrern, Schulinspektoren und Schulvorständen hierdurch untersagt, den Kindern von durchwandernden Zigeunern die Teilnahme an dem Schulunterrichte zu gestatten und zu bescheinigen. Zugleich werden die Lehrer angewiesen, von jedem einzelnen Falle, in welchem ein solches Kind zur Teilnahme am Schulunterrichte sich meldet, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

29. Reg.-Verf. vom 3. September 1896, II B¹ 5160, betr. die Fürsorge für ausreichenden Unterricht von Kindern, deren Eltern ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Es ist neuerdings mehrfach bemerkt worden, daß Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, entgegen der erkennbaren Absicht und den ausdrücklichen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, ihre schulpflichtigen Kinder mit sich führen und auf diese Weise einem stetigen und geordneten Unterricht entziehen. Wie die wandernden Zigeuner (zu vgl. Ab. v. 2. Dezember 1889) pflegen sie die Kinder in die Schulen derjenigen Orte zu schicken, die sie gerade beim Umherziehen berühren, und sich dann von den Lehrern in einem zu diesem Behufe besonders angelegten Buche bescheinigen zu lassen, daß an einzelnen namhaft gemachten Tagen die Schule besucht worden sei. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß auf diese Weise für den Unterricht der betreffenden Kinder nicht ausreichend gesorgt ist, und daß auch, wie a. a. O. angedeutet ist, aus ihrer Aufnahme Störungen für den Unterricht und Gefahren für die Jugend sich ergeben, die vermieden werden müssen.

Um zu einer richtigen Behandlung der Sache Anleitung zu geben, als deren Erfolg immer erstrebt werden muß, daß die schulpflichtigen Kinder während der Wanderung der Eltern am Heimortorte angemessen untergebracht und hier ordnungsmäßig beschult werden, führen wir hier zunächst die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung an:

Nach § 57 b Nr. 4 darf der Wandergewerbescchein ver sagt werden, wenn der Nachsuchende ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Der Wandergewerbescchein (§ 58) kann zurückgenommen werden (über die Zurücknahme entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß), wenn sich ergibt, daß diese Voraus-

setzung (§ 57b Nr. 4) entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist. Auch wo es eines Wandergewerbescheines für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht bedarf (§ 59), kann der Gewerbebetrieb untersagt werden (auf Klage der Ortspolizeibehörde durch den Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch den Bezirksauschuß), wenn die Voraussetzung des § 57 vorliegt.

Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 62) andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt. — Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist. (Ueber die Zurücknahme der Erlaubnis entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksauschuß.)

Hiernach haben die Lehrer und Schulaufsichtsbeamten je nach Umständen in folgender Weise zu verfahren:

1. Wenn sich eine im Schulbezirk heimatberechtigte Person auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen begibt, so ist bei der Abmeldung der seither die Ortsschule besuchenden schulpflichtigen Kinder die Vorlegung des Wandergewerbescheines zu verlangen. Findet es sich, wie es meistens der Fall sein wird, daß die Erlaubnis zur Mitführung der Kinder darin nicht vermerkt ist, so ist die Schulentlassung zu versagen, es sei denn, daß die anderweitige dauernde Unterbringung und Einschulung der Kinder glaubhaft nachgewiesen wird. Bleiben die Kinder trotzdem, oder auch ohne jede Abmeldung aus der Schule weg, so sind die Versäumnisse im gewöhnlichen Wege als unentschuldigt zur Bestrafung anzuzeigen. Außerdem aber ist sofort an die Ortspolizeibehörde das Ersuchen zu richten, die Zurücknahme des Wandergewerbescheines oder die Untersagung des Gewerbebetriebs (im Falle des § 59 der Gewerbeordnung) durch die Klage beim Bezirksauschuß (oder Kreisauschuß) zu veranlassen.

2. Sollte dagegen im Wandergewerbescheine die Erlaubnis zur Mitführung der Kinder vermerkt und doch die Ueberzeugung begründet sein, daß während des Umherziehens nicht für einen ausreichenden Unterricht gesorgt ist, so ist von Strafanträgen wegen der Schulversäumnisse einstweilen Abstand zu nehmen, die Ortspolizeibehörde aber alsbald zu ersuchen, die Zurücknahme der Erlaubnis zu bewirken.

3. Melden sich Kinder von Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, am Orte des zeitweiligen Aufenthalts, wo sie nicht heimatberechtigt und nicht eingeschult sind, zum vorübergehenden Schulbesuche, so ist die Aufnahme in die Schule abzulehnen, wenn nicht von den Eltern durch Vorlegung des Wandergewerbescheines der Nachweis erbracht wird, daß ihnen die Mitführung der in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder erlaubt worden ist. *) Kann dieser Nachweis nicht geführt werden oder werden schulpflichtige Kinder solcher Gewerbetreibenden ermittelt, die zum Schulbesuche nicht angemeldet worden sind, so ist alsbald an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten mit dem Ersuchen, die Polizeibehörde des Heimortes der Umherziehenden unter Mitteilung des Tatbestandes zur Zurücknahme des Wandergewerbescheins im Wege der Klage zu veranlassen.

Handelt es sich um die schulpflichtigen Kinder solcher Gewerbetreibenden, die eines Wandergewerbescheins nicht bedürfen, so wird, wenn für den Unterricht nachweislich nicht genügend gesorgt ist, das gleiche Verfahren einzuschlagen sein, um die Unterfügung des Gewerbebetriebs von den zuständigen Stelle zu erreichen.

4. Wenn in dem vorgelegten Wandergewerbeschein die Erlaubnis zur Mitführung der schulpflichtigen Kinder ausdrücklich vermerkt ist, so sind diese Kinder, gegebenenfalls gegen Zahlung eines vom Schulvorstande festzusetzenden Schulgeldes, zum Schulbesuche zwar zuzulassen. Ergibt sich jedoch aus der näheren Berührung mit ihnen, nach dem Stande ihrer Kenntnisse und ihrer geistigen Gesamtentwicklung, daß sie infolge des allzu häufigen Wechsels der Schule, bei dem Mangel der an den verschiedenen Orten eingeführten Lernbücher oder aus sonstigen in den unsteten häuslichen Verhältnissen liegenden Gründen zurückgeblieben oder verwahrlost sind, so muß, weil für einen ausreichenden Unterricht dieser Kinder nicht gesorgt worden ist, durch Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde dahin gewirkt werden, daß den Eltern die Erlaubnis zur Mitführung ihrer schulpflichtigen Kinder auf dem angezeigten Wege wieder entzogen werde.

Sofern die Anzeige unter ausreichender Angabe der Personal- und Heimatverhältnisse an uns erstattet wird, werden wir uns in jedem Falle angelegen sein lassen, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

*) Ab. vom 15. Dezember 1904: Indem wir abermals untersagen, schulpflichtige Kinder, zu deren Mitführung im Wandergewerbeschein die Erlaubnis nicht vermerkt ist, auf einzelne Tage in städtische wie ländliche Schulen aufzunehmen, und es ausdrücklich als unzulässig bezeichnen, daß Direktoren und Lehrer den vorübergehenden Schulbesuch in einem ihnen vorgelegten Zeugnisbuch bescheinigen, machen wir es allen Schulleitern dringend zur Pflicht, sich vorkommenden Falls über ihre Obliegenheiten Kindern der bezeichneten Art gegenüber zu unterrichten und ihr Verhalten danach zu regeln.

30. Min.-Erl. vom 17. April 1925, U III D 1483, betr. das Gesetz über die Grundschulpflicht.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 3. April 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Lehrgang der Grundschule umfaßt 4 Jahresklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsrat hat dem Gesetz am 17. April 1925 zugestimmt. Unter der Voraussetzung, daß dieses Gesetz demnächst verkündet wird, bestimme ich zu seiner Ausführung das Folgende:

1. Das neue Reichsgesetz ändert nach Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte grundsätzlich nichts an der vierjährigen Dauer der Grundschule. Es ist daher auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weder notwendig noch zulässig, an den Bestimmungen über den äußeren Aufbau, die Zielbestimmung und die innere Gestaltung der Grundschule etwas zu ändern. Es bleibt die Bestimmung des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 bestehen, nach der die Grundschule die vier untersten Jahrgänge der Volksschule umfaßt. Es bleiben für die innere Arbeit der Grundschule die Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen vom 16. März 1921 — U III A 404. 1 — mit den übrigen einschlägigen Vorschriften bestehen; die unterrichtliche und erzieherische Arbeit der Grundschule ist auch fernerhin geschlossen und ausschließlich auf eine vierjährige Dauer des Lehrgangs einzustellen.

Insbepondere sind auch nach Inkrafttreten des neuen Reichsgesetzes innerhalb des einheitlichen Schulkörpers der Grundschule irgendwelche organisatorischen Einrichtungen unzulässig, die zum Ziele haben, einen Teil der Schüler der Grundschule auf einen vorzeitigen Uebergang zur mittleren oder höheren Schule vorzubereiten. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, in dem ausdrücklich von „einzelnen Fällen“ die Rede ist. Bei den parlamentarischen Vorbereitungen des Gesetzes sind Anträge, die „Einrichtungen“ zwecks Ermöglichung vorzeitigen Uebergangs innerhalb der Grundschule getroffen wissen wollten, nicht zur Annahme gelangt. Förderklassen und ähnliche Einrichtungen sind also innerhalb der Grundschule nach wie vor ausgeschlossen. Ziffer 2 des Runderlasses vom 31. März 1921 — U II 387 U III D — bleibt unverändert in Kraft.

2. Das neue Reichsgesetz läßt, ohne an der Gestaltung der vierjährigen Grundschule selbst etwas zu ändern, unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu, daß im Einzelfalle besonders leistungsfähige Schüler zum vorzeitigen Uebergang zur mittleren und höheren Schule zugelassen werden können. Damit ist der § 1 des Grundschulgesetzes insoweit abgeändert, als die in Artikel 146 Absatz 1 der Reichsverfassung und in § 1 des Grundschulgesetzes bestimmte Gemeinsamkeit der Grundschule für alle Schüler nicht mehr unter allen Umständen völlig ausnahmslos alle Schüler durch die vier Jahreskurse hindurch umfaßt. Damit ist ferner Ziffer II/1 der Vereinbarung vom 4. Mai 1923 insofern gegenstandslos geworden, als die Aufnahme in die mittlere und höhere Schule nicht mehr ausnahmslos erst nach vierjährigem Grundschulbesuch zulässig ist. Die gleiche Aenderung erleidet damit Ziffer I meines Kunderlasses vom 31. März 1923 — U II 387, U III D.

3. Zweck und Ziel des neuen Reichsgesetzes ist lediglich, zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes in seiner bisherigen Fassung ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis für einzelne besonders geartete Schüler bilde. Die Voraussetzungen, unter denen ein vorzeitiger Uebergang von Grundschulern zur mittleren und höheren Schule zulässig sein kann, sind die folgenden:

a) Der vorzeitige Uebergang kann „im Einzelfalle“ ermöglicht werden. Damit ist ausgeschlossen der Uebergang einer irgendwie beträchtlichen Anzahl von Schülern insgesamt und aus der einzelnen Grundschulklasse schon nach drei Jahren; die „Einzelfälle“ dürfen von vornherein auch nicht annähernd zur Regel werden. Es ist Pflicht der Schulaufsichtsbehörden, mit allem Nachdruck darüber zu wachen, daß dem Wortlaut und Sinn des Reichsgesetzes entsprechend jeder Mißbrauch dieser Bestimmung vermieden wird, und daß sie in der Tat nur in den „einzelnen“ Fällen angewendet wird, für die sie gegeben ist. Zum 1. Juni jeden Jahres, in diesem Jahre zum 15. Juni, ist mir von den Regierungen (Provinzialschulkollegium) eine Uebersicht der Einzelfälle vorzulegen, in denen der Uebergang von Schülern zur mittleren und höheren Schule nach nur dreijährigem Grundschulbesuch zu Ostern des betreffenden Jahres zugelassen worden ist. Die Uebersicht muß Namen, Alter (Geburtsstag) und Herkunft des einzelnen Schülers (Stand der Eltern), die Bezeichnung der besuchten Grundschule und die Angabe der Dauer des Grundschulbesuchs enthalten und ist nach den einzelnen aufnehmenden Schulen zu trennen. Eine Abschrift dieser Uebersicht teilen die Regierungen dem zuständigen Provinzialschulkollegium mit, dem derart die Möglichkeit für die gebotene Beobachtung der Weiterentwicklung dieser „besonders leistungsfähigen“ Schüler gegeben wird. Ich behalte mir vor, später Bericht über die gemachten Beobachtungen zu erbitten.

- b) Die Zulassung des vorzeitigen Uebergangs ist geknüpft an die Bedingung „besonderer Leistungsfähigkeit“ des einzelnen Schülers. Den Begriff „besondere Leistungsfähigkeit“ durch allgemeine Ausführungsvorschriften allgemeingültig näher zu erläutern und zu umgrenzen, ist unmöglich. Immerhin ist aus der Tatsache, daß die Vierjährigkeit der Grundschule unberührt bleibt und durch das neue Reichsgesetz noch einmal ausdrücklich bestätigt wird, im Zusammenhange mit der Zulassung nur „einzelner Fälle“ zu folgern, daß als „besonders leistungsfähig“ ein Schüler nicht etwa schon deshalb gelten kann, weil er in der Grundschule durchschnittlich gut beurteilt ist, sondern daß vielmehr seine besondere geistige und körperliche Veranlagung das Ueberspringen einer Klasse und insbesondere die frühere Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule rechtfertigen muß. Auch Schüler, die durch häusliche oder sonstige private Vorbereitung außerhalb der Grundschule so weit gefördert worden sind, daß sie die bei der Aufnahmeprüfung der mittleren oder höheren Schule verlangten Kenntnisse besitzen, zeigen damit nicht ohne weiteres, daß sie „besonders leistungsfähig“ seien. Die neue reichsgesetzliche Vorschrift soll und will nicht irgendwelcher verfrühten und künstlich getriebenen Bildung des Kindes durch Schule oder Haus, die pädagogisch und hygienisch gleich bedenklich wäre, Vorschub leisten und will nicht die schädlichen Wirkungen der Vorschule, die abgeschafft bleibt, auf einem Umwege wieder einführen.
- c) Voraussetzung vorzeitigen Uebergangs ist nach dem neuen Reichsgesetz die Erledigung dreijähriger Grundschulpflicht durch besonders leistungsfähige Kinder. Damit sind durch reichsgesetzliche Vorschrift von dem vorzeitigen Uebergang ausgeschlossen alle die Kinder, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes aus Gründen körperlicher Leistungsunfähigkeit vom Grundschulbesuch befreit sind. Die Schüler derjenigen privaten Vorschulen, denen gemäß § 2 des Grundschulgesetzes zunächst noch Aufschub gewährt worden ist, stehen bis zu Beginn des Schuljahres 1929/30 den Schülern gleich, die die Grundschule besucht haben. § 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundschulgesetzes, nach dem die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschulen den bisherigen Umfang (Erlaß vom 28. März 1922), nicht übersteigen darf, ist zu beachten.
- d) Das neue Reichsgesetz gestattet für den Einzelfall Zulassungen zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule schon nach dreijähriger Grundschulpflicht. Nach Ziffer 1 des Rund-erlasses vom 12. März 1924 — U II 259 U III D — ist die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen der Grundschule in die unterste Klasse der mittleren oder höheren Schule im Regelfall des vierjährigen Grundschulbesuches abhängig von

dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Es ist also ausgeschlossen, einen Schüler nach nur dreijährigem Grundschulbesuch zur mittleren oder höheren Schule ohne solche Prüfung zuzulassen. Die in Ziffer 1 des genannten Erlasses für einen bestimmten Fall zugelassene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von einer Aufnahmeprüfung abzugehen, gilt also nicht für die vorzeitig übergehenden Schüler.

e) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung auszusprechen, ist Sache der staatlichen Schulaufsichtsbehörde. Mit der Entscheidung über die Zulassung beauftrage ich die für die Grundschule, welche der aufzunehmende Schüler bisher besucht hat, zuständige Regierung. Es ist zunächst Sache des für diese Grundschule zuständigen Schulrats, auf Grund der von ihm beim Besuch des Unterrichts gemachten Beobachtungen oder auf Grund der ihm zuzuleitenden Anregungen der Grundschullehrer und Erziehungsberechtigten der Regierung rechtzeitig vor Beginn jedes Schuljahres die einzelnen Schüler namhaft zu machen, die vorzeitig zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden sollen. Die Regierung entscheidet sodann endgültig, ob die für die ausnahmungsweise Zulassung bestimmten Voraussetzungen unter genauer Beachtung aller in diesen Ausführungsbestimmungen hervorgehobenen Richtlinien gewahrt sind. Daneben liegt es dann dem Prüfungsausschuß ob, die besondere Leistungsfähigkeit der vorzeitig zur Aufnahmeprüfung gemeldeten Schüler sorgfältig festzustellen.

4. Um die mit der verspäteten Verabschiedung des Gesetzes verbundenen Härten bei dem unmittelbar bevorstehenden Beginn des neuen Schuljahres auszugleichen, gestatte ich, soweit alle Voraussetzungen des Reichsgesetzes und dieser Ausführungsbestimmungen im Einzelfall erfüllt sind, für dieses Jahr deren Anwendung auf diejenigen Einzelfälle, deren Entscheidung noch bis zum 31. Mai d. Js. möglich ist. Die Regierungen sind dafür verantwortlich, daß jede mißbräuchliche Verallgemeinerung zum Schaden sowohl der Grundschule wie der höheren Schule ausgeschlossen ist.

.....

